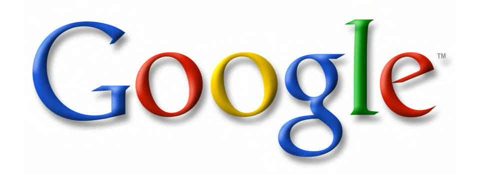
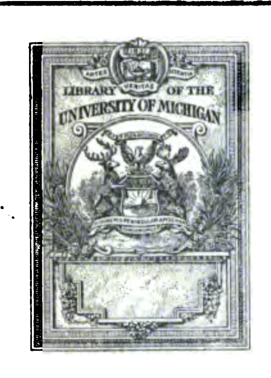


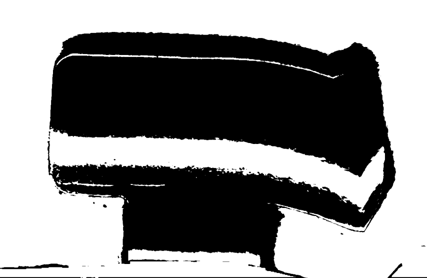
Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn Geheimen Hofrath Professor Dr. Rau.

Ritter [illegible]

verehrungsvoll





Geschichte

DES DEUTSCHEN STEUERWESENS.

Erste Abtheilung.

Von den Staatsabgaben.

Erste Periode.

Zeit der Karolinger.

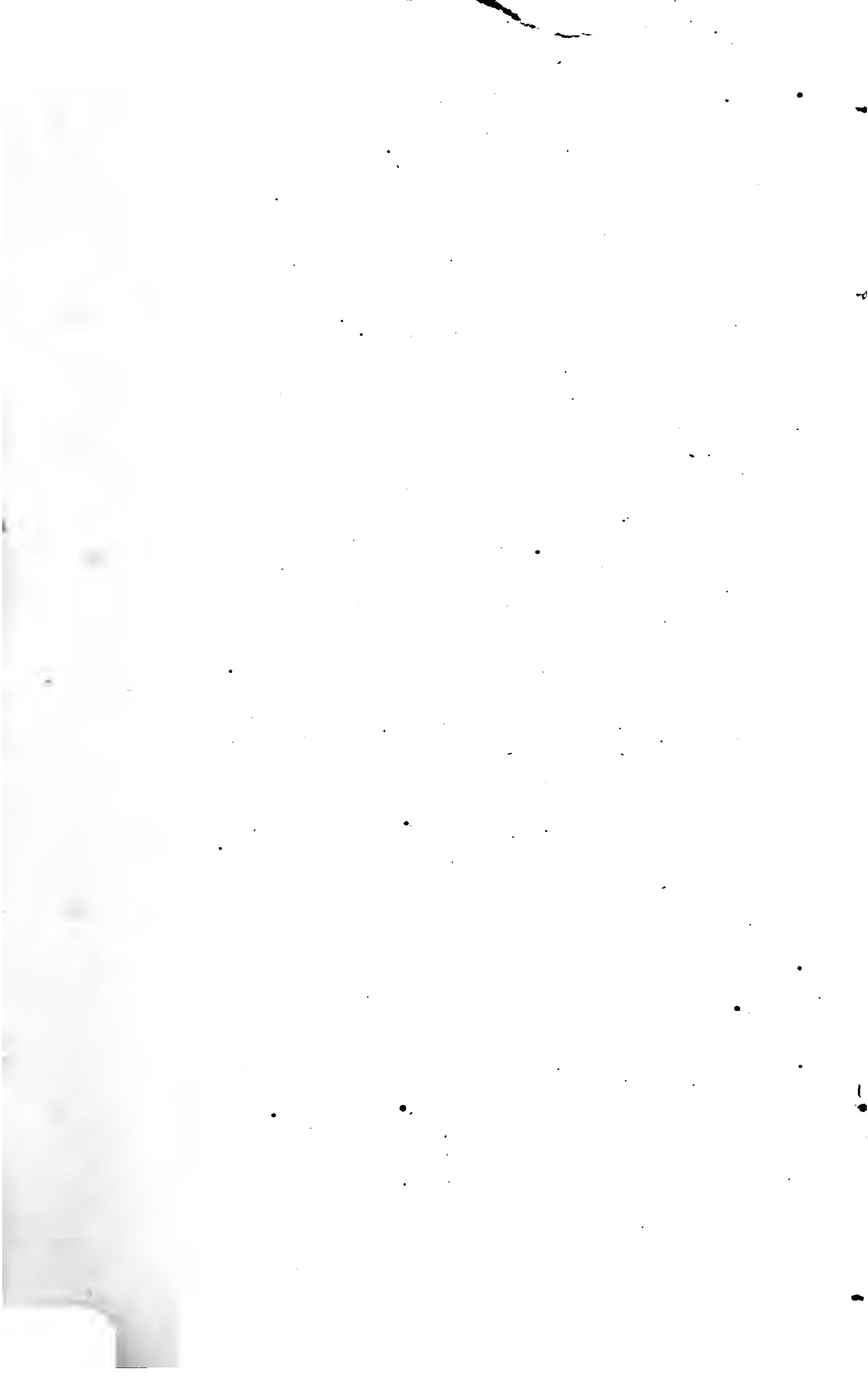
Staatswissenschaftliche Inauguralabhandlung zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde.

von

Leopold Friedrich Ilse.

Giessen,
gedruckt bei Georg Friedrich Heyer, Vater.

1844.



Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn Regierungs- und Medizinalrathe

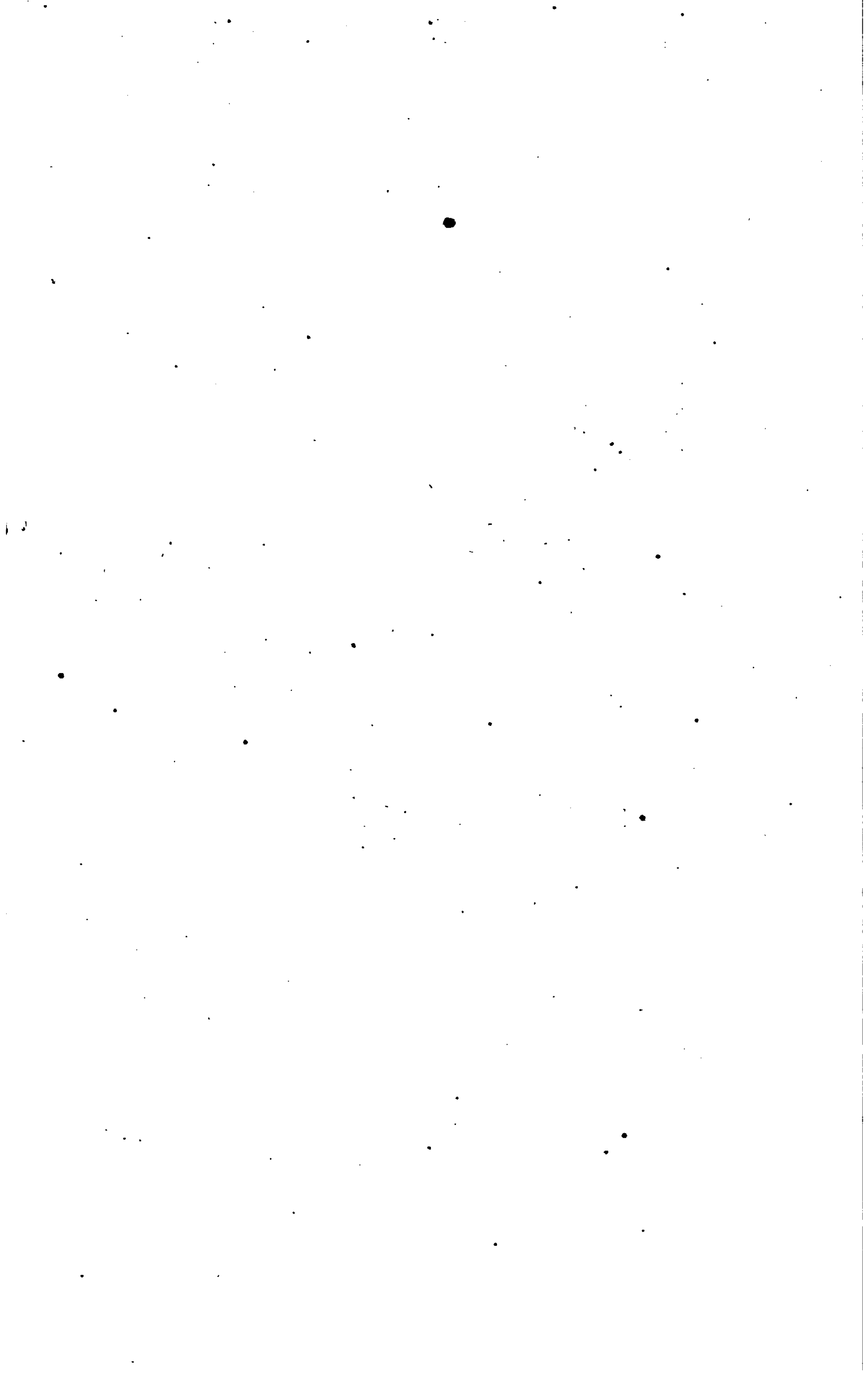
DR. ULRICH,

widmet dieses Werk

als

Zeichen seiner Hochachtung

der Verfasser.



Vorrede.

Ueber die Geschichte der deutschen Steuerverfassung sind bisher nur zwei Werke vorhanden: vom Ritter von Lang und von Hüllmann; ersteres wurde im vorigen Jahrhundert, und Hüllmanns Schrift im Jahr 1805 geschrieben; ersteres umfasst den Zeitraum vom Anfang der Karolingischen Herrschaft bis zum Jahr 1785, letzteres nur die Finanzgeschichte des Mittelalters. Es möchte daher jetzt wohl an der Zeit sein, mit Benutzung der neueren Forschungen, eine Geschichte der deutschen Steuerverfassung zu bearbeiten, und die Entschuldigung, „dass der Verfasser die vielen bereits vorhandenen Bücher über diesen Gegenstand wieder um eins vermehre," schwerlich nöthig sein.

Jeder, der sich mit der deutschen Steuergeschichte beschäftigt hat, weiss mit wie grosser Arbeit und Selbstverläugnung ein solches Werk zu schreiben ist, und wird desshalb der Arbeit des Verfassers die nöthige Nachsicht nicht vorenthalten, welche überhaupt ein erster schriftstellerischer Versuch in Anspruch nehmen muss.

Der Plan des Werks wird folgendergestalt eingerichtet sein:

Erste Abtheilung: Geschichte der Steuerpflichtigkeit der Staatsunterthanen.

Zweite Abtheilung: Geschichte der Abgaben der Gutsunterthanen an die Gutsherrn.

Dritte Abtheilung: Geschichte der Abgaben an die Geistlichen.

Vierte Abtheilung: Geschichte der Lehnsleistungen.

Fünfte Abtheilung: Ueber den Einfluss, welchen die Steuerverwaltung auf den Kulturzustand des deutschen Volkes ausübte und zwar in Beziehung auf den ökonomischen und geistigen Zustand der einzelnen Völker (Stämme.)

Der Verfasser wird sich bemühen, in jeder der Abtheilungen die allgemeine Regel, dann aber von jedem einzelnen nur irgend bedeutenden Lande Deutschlands die Abweichungen von dieser Regel in der Besteuerung aufzustellen, und wie sich wohl von selbst versteht, jedesmal die Rechtlichkeit der aufgelegten Steuern prüfen, obwohl dies seine Vorgänger v. Lang und Hüllmann durchaus unterlassen haben. v. Lang hat in seinem Werk, (das übrigens ausserordentlich selten geworden ist, so dass selbst auf grösseren Universitätsbibliotheken eine Nachfrage darnach vergeblich sein möchte) [1])

a) Ich verdanke es der Gefälligkeit des Hrn. Dr. Haueisen, Bibliothekars in Frankfurt.

fast nie die Quellen angegeben, aus denen er schöpfte; denn die Literaturübersicht von seinem Werke und den einzelnen Abschnitten desselben, kann zur Prüfung seiner Angaben eben nicht viel nützen. Hüllmann dagegen giebt, wie in allen seinen Werken eine äusserst reiche Sammlung von Belegen; schade nur, dass seine grosse Gelehrsamkeit und Belesenheit die Perioden zu wenig auseinander hält, namentlich aber für die Karolingische und die unmittelbar folgende Zeit durchaus nicht scheidet, was für Deutschland und was für Frankreich gehört. Diese Scheidung aber ist für keinen Gegenstand wichtiger als wie für die Steuergeschichte. Dies werden wir in der Abtheilung sehen, welche über die Abgaben der Gutsunterthanen an die Gutsherrschaft handelt, da die in Westfrancien bestehenden römischen Einrichtungen die Staatsregierung, wie die Gutsherrn auf einen ganz anderen Standpunkt stellten, wie im eigentlichen Deutschland.

Dass meine Arbeit aus den Quellen geschöpft wurde, bedarf wohl für den Kenner schwerlich einer Betheuerung. Bei jeder Behauptung wurde gewissenhaft nachgewiesen, woher sie genommen; kein Citat nachgeschrieben.

Leid thut es dem Verfasser, zwei Schriften bei seiner Arbeit nicht benutzen zu können: E. Laboulaye: Histoire du droit de propriété foncière en Occident. Paris 1839; und Fauriel: Histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants

Germaniques. 1836, 4 Tom.,[1]) auf letzteres wurde er durch den Hrn. Professor Wachsmuth in Leipzig aufmerksam gemacht. Das erstere scheint jedoch nach einer Bemerkung von Dönniges (deutsches Staatsrecht und Staatsverfassung 1842, Seite 227) keine wesentlichen Aufschlüsse über die Precarien zu den Zeiten der Karolinger zu geben, worum es mir besonders zu thun war. Für die Annalisten habe ich, da mir nicht immer die Monumente von Pertz zu Gebot standen, (aus dem einfachen Grunde, weil auf den Universitätsbibliotheken die jüngern Gelehrten den älteren nachstehen müssen) ältere Sammlungen benutzen müssen. Bei den Kapitularien hat sich jedoch der Verfasser die Mühe nicht verdriessen lassen, die Sammlungen von Baluzius und von Pertz zu benutzen, die ihm hier durch die Gefälligkeit des Hrn. Directors Professor Klein aus der Gymnasialbibliothek nebst vielen andern werthvollen Schriften zu uneingeschränktem Gebrauch auf längere Zeit überlassen waren. Ich kann nicht umhin, es bei dieser Gelegenheit lebhaft zu beklagen, dass Pertz für den bequemen Gebrauch der Kapitularien so wenig gethan hat; ein Citat aus einem älteren Schriftsteller (selbst neuere citiren noch häufig nach Baluzius, z. B. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Auflage 1843) kann oft nur

2) Dieses Werk wird jedoch, wie es heisst, auf Veranlassung der Ausgabe der Lex salica von Pardessus, vom Verfasser umgearbeitet.

nach mehreren Tagen unermüdlichen Nachforschens in der Pertz'schen Sammlung gefunden werden. Ich habe mir die ungemein grosse Mühe geben müssen, nicht allein die Kapitularien nach Pertz von Neuem durchzulesen, da ich sie früher nach der Baluzischen Sammlung durcharbeitet hatte, sondern war auch genöthigt, stets beide Sammlungen mit einander zu vergleichen, was natürlich mehrere Wochen sehr mühsamer Arbeit verursacht hat. Pertz hätte wohl durch Angabe dessen, was er von Baluz aufgenommen und welche Stelle er dem Aufgenommenen angewiesen, für einen bequemeren Gebrauch der Kapitularien sorgen können. Uebrigens sind n i c h t alle Kapitularien in die Pertz'sche Sammlung aufgenommen. Den Grund, warum einige in der Baluzischen Sammlung befindlichen Kapitularien nicht aufgenommen sind, hat Pertz nicht für gut befunden anzugeben, was bei aller Achtung für seine immense Gelehrsamkeit dem Verfasser denn doch Unrecht scheint. Autoritäten kann es in solchen Fällen nicht geben.

Besondere Aufmerksamkeit habe ich auf Eichhorns Schriften verwendet, da sie einer fast unbedingten Autorität in und ausser Deutschland geniessen; sind Ansichten von E. zu berichtigen versucht, so geschah dies mit besonderer Vorsicht und Ueberlegung.

In der nachfolgenden Abhandlung sind die Staatsabgaben zur Zeit der Karolinger und damit die erste Periode der ersten Abtheilung geschildert. Die Einkünfte, welche die Könige aus ihren Domänen

zogen, mussten, da diese Privateigenthum waren, von der Darstellung hier ausgeschlossen werden; sie finden ihren Platz in der zweiten Abtheilung, wo von den Abgaben der Gutsunterthanen an die Gutsherrschaften die Rede sein wird.

Dem Ursprung der Regalien wird ein eigner Abschnitt gewidmet werden; ebenso den Bussen.—

Schliesslich will ich mich zum Voraus gegen einen Vorwurf sicher zu stellen suchen, der, wie ich glaube, nicht ausbleiben wird. Es wird dieser Vorwurf dahin gehen, dass ich das Wesen des deutschen Volkslebens nicht nach seiner organischen Einheit aufgefasst, dass ich vielmehr die Thatsachen atomistisch neben einander gestellt hätte. Hierauf dient jedoch zur Antwort: wenn gleich ich durchaus nicht in Abrede stelle, dass ein innerer Zusammenhang in den Erscheinungen des öffentlichen Lebens selbst bei noch im Ganzen rohen und ungebildeten Völkern statt findet, so war es erstlich nicht der Zweck dieser Abhandlung, diesen inneren Zusammenhang nachzuweisen, da sonst aus einer Geschichte des deutschen Steuerwesens eine Geschichte der deutschen Verfassung geworden sein würde; dann aber gestehe ich auch offen ein, dass ich trotz alles eifrigen Forschens nicht im Stande gewesen bin bei den höchst mangelhaften Nachrichten über ältere Zustände der deutschen Völkerschaften eine in so weit genügende Uebersicht der Verfassung zu gewinnen, um den inneren Zusammenhang der

einzelnen Erscheinungen im öffentlichen germanischen Leben gehörig nachzuweisen. Nirgends möchte sich aber weniger ein innerer Zusammenhang nachweisen lassen, als gerade bei der Entstehung oder dem Vorkommen der einzelnen Steuern zu den Zeiten der Karolinger, ja noch mehr, einen inneren nothwendigen Zusammenhang bei den meisten unserer **heutigen** Steuersysteme nachzuweisen, möchte sehr schwer halten.

Ein zweiter Vorwurf, der mir vielleicht gemacht wird, wird sein, dass ich Carl dem Grossen so wenig Gerechtigkeit widerfahren lasse: ich kann jedoch **den** Mann nicht so hoch stellen, der Deutschlands Agrar-Verhältnisse auf so lange Zeit hin. verwirrt und zerrüttet hat, der den Stand der freien Bauern, somit einen Eckpfeiler des Völkerglückes, ohne Noth vernichtet hat; bin desshalb wenig geneigt, Mösers Urtheil über Carl zu unterschreiben: dass er das einzige Haupt zu dem antiken Rumpfe der alten deutschen Verfassung gewesen sei.

Zuletzt mag hier noch die Bemerkung stehen, dass ich weit entfernt bin, den Zustand der deutschen Freiheit, welchen Carl der Grosse vernichtet, wünschenswerth für uns zu finden. Wahre Freiheit ist nur bei gebildeten Völkern möglich und wir stehen in einem grossen Theile Europa's und besonders Deutschlands dieser Freiheit wahrlich näher, als unsere Vorfahren. Es scheint mir bei den Sitte

werdenden Verdächtigungen der historischen Forschungen diese Bemerkung nicht überflüssig. — Ich habe die Ergebnisse meiner Forschung niedergeschrieben wie ich sie aus den Quellen unserer Geschichte erkannt zu haben glaube.

Coblenz den 1. September 1843.

Leopold Friedrich Ilse.

Seit dem Beginne der deutschen Geschichte stand bei den einzelnen deutschen Völkerschaften der Grundsatz fest und unangefochten:

Jeder freie Mann mit unabhängigem Grundbesitze ist frei von allen Abgaben.

So alt die Nation ist, so alt ist diese Freiheit. Dies war sehr natürlich, da alle Rechte, welche die Könige oder Fürsten als Eigenthümer über ihre Güter übten, jeder Freie auf den seinigen auch besass; und es findet sich so wenig in dem Urlande, als in den eroberten Besitzungen, die geringste Spur eines vorbehaltenen Staatseigenthumes [1]). Der freie Mann konnte schalten über sein Eigenthum nach Belieben; aber nicht allein über den Boden, sondern auch über das, was zum Gute gehörte und nach deutschen Begriffen aus dem Eigenthume folgte; nämlich der Herr des Gutes hatte, weil sein Eigenthum sein Eigenes war, die Freiheit, davon etwas zugeben, nebstdem grundherrliches Pfandungsrecht, Urbargerichtsbarkeit und Lehngerichtsrecht [2]). Immer stand der Satz fest: wer ohne sein Zuthun besteuert ward, hatte nur ein unvollkommenes Eigenthum, er sah seinen Staat für den Feind desselben an, statt in ihm den Erhalter zu verehren [3]). —

---

1) Schenkungsurkunde Ludwigs des Frommen an das Kloster Fulda bei Lünig R. A. Spic. eccl. P. III. p. 143. — Gleichlautende Schenkungsurkunde Ludwigs des Deutschen bei Hund Metrop. Salisb. P. II. 9. 13. cf. Posse über Staatseigenthum S. 45.

2) J. N. G. v. Krenner, Anleitung zur näheren Kenntniss der Baier'schen Landtage. Vorrede p. XVII. Rudhart, Geschichte der Baier'schen Landstände S. 33.

3) Dahlmann Steuerbewilligungsrecht für Schleswig und Holstein. Vorrede p. VII.

Schon frühe findet sich Allodium (Wehrgut) der terra tributaria entgegengesetzt: auf jenem beruhte die Steuerfreiheit, auf dieser die Obliegenheit. Von dem Besitz der Allodien sagt Karl der Kahle: si quis ex fidelibus nostris post obitum nostrum in suo allode quiete vivere voluerit, nullus ei impedimentum aliquod facere praesumat, neque ut aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo ut ad patriae defensionem pergat [4]). Im Gegensatze hierzu heisst es in einem anderen Kapitulare: Quicunque *terram tributariam* unde tributum ad partem nostram exire solebat .... tributum persolvat [5]).

Ja selbst der homo exercitalis und tributarius waren einander entgegengesetzt. So heisst es in der Lex Salica [6]): Si Romanus [7]) *homo possessor*, id est, qui res in Pago, ubi commanet, proprias possidet, occisus fuerit, is qui eum occidisset, quatuor mille denariis qui faciunt solidos centum, culpabilis judicetur .... si quis *Romanum tributarium* occiderit, mille octaginta denariis, qui faciunt solidos 45, culpabilis judicetur. — Noch deutlicher findet sich dieses in einer Salzburgischen Urkunde [8]): cum commanentibus ibidem servis et aliis *exercitalibus* hominibus triginta....; cum omnibus appendiciis suis et mansis LX inter servos et *tributales* nec non et *exercitales* homines etc.

Man findet zwar auch homines francos, qui censum

4) Pertz Monum. T. III. 539. (Capit. a. a. 877. c. 10.)

5) Pertz III. 214.

6) Tit. 43. c. 7 u. 8.

7) Homo Romanus hiess eigentlich ein nach Römischem Rechte Freigelassener der Kirche oder des Königs. Lex Ripuar. Tit. 61. §. 1. 2. de libertis secundum legem Romanam. cf. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 274. Hier war der homo Rom. offenbar in die vollen Rechte der freien Franken eingetreten. — Anderer Meinung, nämlich, dass homo Romanus so viel bedeute, wie lege Romana vivens, ut omnes Galli vivebant, ist Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit Th. I. p. 32.

8) Canisii Antiq. Lect. Tom. VI. p. 1151. 1152.

regium de suo capite vel de suis rescellis debent[9]), allein im 34. Kapitel[10]) wird dieses durch den Zusatz erklärt: qui tempore famis necessitate cogente se ipsos ad servitium vendiderunt bis die Schuld abverdient war[11]). Dieser Unterschied hielt sich lebendig im Bewusstsein des Volkes bis in die spätesten Zeiten. Se liberos Francos esse et imperio non pecuniis sed corporibus et sumptibus contra ecclesiae hostes inservire velle, sagten die Fränkischen Ritter zu Maximilian, als er ihnen die Abgabe des gemeinen Pfennigs auflegen wollte[12]), wo es, wenn Max nicht nachgab, zu offenem Aufstande gekommen wäre[13]).

Wie wäre es auch wohl möglich gewesen, dass die wahrhaften Freien sich zu einem Tribut an einen von ihnen gewählten Heerführer entschlossen hätten, da der König jedesmal vor einem Heerzuge mit dem Volke die Vertheilung der Beute verabreden musste[14]), überhaupt aber nur stets als Organ des Volkes auftrat? Als z. B. nach dem Treffen bei Poitiers die Bischöfe einige Gefangene als Kirchenbehörige zurückforderten, antwortete ihnen Clodwig: *Sic tamen populus noster petit*, ut cuicunque epistolas vestras praestare fueritis dignati, cum sacramento per oleum et benedictione vestra dicere non tardetis, rem istam, quae poscitur ream esse[15]).

Nur eine Last ruhte auf dem freien Bewohner der deutschen Gauen, was ihm keine Last schien: der persön-

---

9) Capit. Car. Calv. ap. Pertz III. 495. c. 28.

10) Pertz III. 497.

11) Eichhorn Ursprung der Städte in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. T. I. p. 193.

12) Datt. de pace publica III. Cap. 6. Nr. 6. 7. 8. 9. 10.

13) Ibid.

14) Schmidt Geschichte der Deutschen II. Cap. 7. p. 295. Posse l. c. p. 44. Not. p. — Eichhorn, Deutsche St. u. R. Geschichte 1843. I. 77. ist anderer Meinung; mit ihm alle seine Anhänger.

15) Du Chesne Script. Franc. T. I. p. 836. Die Macht der deutschen Fürsten war überhaupt sehr gering: *In quantum Germani regnantur* sagt Tacit. Annal. XIII. 54.

liche Kriegsdienst. Ausser dem nordwestlichen Theile von Deutschland (aber hiervon auch Ostfriesland abgerechnet), erhielt sich diese Verpflichtung ungestört bis auf Carl den Grossen; in diesem Theile aber verfiel der alte Heerbann nach und nach, da hier, wie in dem heutigen Frankreich, der Allodialbesitz zum grössten Theile in Lehnbesitz übergegangen war. In dem eigentlichen Deutschland aber ging dieser Process weit später vor sich; erst unter den Nachfolgern Carls verschwinden die kleineren und mittleren Allodialbesitzungen [16]); ja in einigen Theilen Deutschlands erhielten sich diese bis auf die letzten Zeiten des deutschen Reiches, z. B. in Ostfriesland.

Diese Kriegspflicht lag den freien Männern jedoch nur ob, wenn ihr Vaterland von einem Feinde angefallen, oder wenn der Krieg in der Volksversammlung von ihnen selbst beschlossen wurde. Dann war jeder waffenfähige freie Mann Krieger.

So fand Karl der Grosse die Verhältnisse. — Sein erstes Bestreben war, die Heerbannspflichtigkeit in seinem ganz n Reiche wieder herzustellen. In Deutschland bestand sie noch. Aber ihm, dem ehrgeizigen und ländersüchtigen Regenten konnten die bestehenden Einrichtungen hinsichtlich des Heerbanns natürlich wenig behagen. Er, der seine Krieger bald nach Spanien, bald nach Italien gegen die Normannen, Wenden oder Ungarn oder gar gegen die eignen Stammgenossen führte, mochte wenig Lust haben, einen von ihm beschlossenen Krieg von der Zustimmung der Nation abhängig zu machen. Seinem Aufgebot als Lehnsherrn folgten in Deutschland nur noch wenige Vasallen, und die Nation fühlte sich anfangs wenigstens noch nicht so schwach, um so ohne Weiteres zu kommen, wenn es ihm beliebte. Er schlug daher einen anderen Weg ein, um zum Ziele zu gelangen. Er liess Rollen verfertigen, in die alle freie Personen männlichen Ge-

---

16) Hüllmann Historische Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen etc. p. 46. seq.

schlechtes, sobald sie das zwölfte Jahr erreicht hatten, aufgenommen wurden [17]), um zuvörderst über die Anzahl der Waffenfähigen ins Klare zu kommen [18]); dann aber Rollen, in denen sämmtliche Güter der Freien verzeichnet waren [19]), eine Massregel, welche seine Nachfolger nicht verfehlten, nachzuahmen. Je nach der Grösse dieser Güter musste Mannschaft von den Besitzern derselben gestellt werden [20]). Jeder freie Mann, der vier Mansen Eigenthum oder Lehn besass, musste selbst in das Feld rücken; wer drei Mansen besass, musste sich mit einem vereinigen, der nur einen Mansus im Vermögen hatte, einer von beiden rückte in das Feld, und der andere trug nach Massgabe seines Besitzes zur Ausrüstung bei; wer zwei Mansen besass vereinigte sich mit einem, der ebenfalls zwei besass u. s. f. Wer zwölf Mansen besass, musste mit einem Harnisch gerüstet erscheinen [21]). — Von der Heerbannspflichtigkeit war Niemand befreit, der Grundbesitz hatte, auch nicht die Geistlichkeit und ihre Vasallen.

---

17) Pertz III. 91. (Cap. a. a. 802. c. 2.)

18) Diese Art der Statistik wurde unter seinen Nachfolgern fortgesetzt.

19) Pertz III. 149. 174. (Cap. a. a. 807. c. 7. a. a. 812. c. 5. 7.)

20) Pertz III. 119. (Cap. a. a. 803. c. 1.) Pertz III. 149. (Cap. a. a. 807. Mart. c. 2.): ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio su[illegible]e de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet et ipse i[illegible]stem pergat, sive cum seniore suo, si senior ejus perrexerit sive cum comite suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit huic adjungatur, qui unum mansum habeat et det ille adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos habet de proprio tantum jungatur illi alter, qui similiter duos mansos habeat et unus ex iis, altero illi adjuvante pergat in hostem. Qui etiam tantum unum mansum de proprio habet, et adjungantur ei tres, qui similiter habeant et dent ei adjutorium, et ille pergat tantum: tres vero, qui illi adjutorium dederunt, domi remaneant.

21) Perz III. 135. III. 301. c. 5. III. 363. c. 15. III. 443. c. 10.

Letztere mussten ohne Weiteres die Strafe des Heerbanns zahlen, wenn sie ausblieben [22]).

Blieb etwa Jemand auf Geheiss des Grafen zurück, so zahlte der Graf für ihn nach vorhergegangener Untersuchung des missus die volle Heerbannstrafe [23]). Denn den Grafen war nur erlaubt einige ihrer homines casati zum Schutze der Gemahlin, und zum Versehen der nöthigsten Amtsverwaltungen zurück zu lassen, den Bischöfen und Aebten aber als solchen nur zwei ihrer homines casati et laici [24]).

Diejenigen, welche die Beamten bestachen, um zurückbleiben zu können, mussten, wenn der Betrug entdeckt wurde, die Heerbannsstrafe zahlen, sowie die, welche sich hatten bestechen lassen [25]).

Carlmann hatte die Bischöfe zwar vom Personaldienste befreit [26]), Carl der Grosse hob aber diese Bestimmung wieder auf und milderte erst nach langem Bitten seine Verordnung dahin, dass er nur die Anwesenheit von drei Bischöfen im Lager verlangte, welche den Gottesdienst

---

22) Pertz III. 218. (a. a. 817. c. 27.): ut Vassi nostri et Vassi Episcoporum, Abbatum, Abbatissarum et Comitum, qui anno praesente in hostem non fuerunt, heribannum revadient (heribannum revadiare heisst so viel als Bürgen oder Caution stellen für die richtige Bezahlung der Bannstrafe. cf. Sirmondi Not. ad Capit. ap. Baluz. II. 793.)

23) Pertz III. 119. c. 3.: quod si forte talis homo inventus fuerit, qui dicat, quod jussione comitis vel vicarii aut centenarii sui, hoc de quo ipse semetipsum praeparare debeat, eidem comiti vel vicario aut centenario vel quibuslibet hominibus eorum dedisset et propter hoc illud demisisset iter, et missi nostri hoc ita verum esse investigare potuerint, is, per cujus jussionem ille remansit, bannum nostrum revadiet atque persolvat; sive sit comes, sive vicarius, sive advocatus episcopi atque abbatis. cf. Not. 41.

24) Pertz III. 119. c. 4.

25) Pertz III. 119. c. 5. cf. Not. 145.

26) Pertz III. 16. (a. a. 742. c. 2.)

halten und die Seelsorge ausüben sollten [27]). Allein dies hatte nicht lange Bestand [28]), da die Bischöfe nicht mit Unrecht den Verlust ihrer Beneficien fürchteten [29]). Wie richtig sie fürchteten, zeigt später der Investiturstreit [30]). Aber ihre Güter konnten sie damals zum Heile der Menschheit nicht verlieren, was jetzt selbst die eifrigsten Protestanten anerkennen [31]).

Die Aebte und Aebtissinnen waren zwar von der persönlichen Heeresfolge befreit [32]), aber nicht von der Stellung der Vasallen und Leute; diese mussten sie stellen bei Verlust der Regalien und unter Androhung der Heerbannstrafe [33]). Nur sehr wenige Aebte waren von dieser Pflicht befreiet [34]), z. B. die Abtei Prüm [35]), Kloster Turhold in der Diöcese Hamburg [36]), und Corvey [37]). Das reiche Kloste Reichenau war zwar nicht ganz von der Kriegslast frei, aber doch sehr gelinde angesetzt [38]).

---

27) Baluz Capit. I. 405. 409. (a. a. 803.)

28) Baluz Not. ad Capit. II. 1235.

29) Pertz III. 308. (Lib. III. c. 71.): quicunque ex his, qui beneficium Principis habent, parem suum contra hostes communes in exercitu pergentem dimisserit et cum eo ire vel stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat.

30) cf. Stenzel Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern. I. p. 632. 633. 634. und die daselbst angeführten Stellen.

31) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 35. Flathe Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und neuen Verfassungsprincip. Th. I. p. 31.

32) Pertz III. 21. (a. a. 744. c. 3.): Abbates legitimi hostem non faciant nisi tantum homines eorum transmittant.

33) Montag l. c. I. 316.

34) cf. Not. 106.

35) Hontheim histor. Trevir. I. 134.

36) Baluz I. 684.

37) Baluz II. 1426.

38) Urkunde d. a. 863. ap. Neugart Cod. dipl. Alam. Nr. 417. 437.: nullum servitium potestati regiae ipse abbas, qui ibi constituitur aliud persolvat *nisi singulis annis caballum unum et scutum cum lancea pro domo regi venire faciat.* — Dies Ser-

Auf den ersten Anblick hin scheint die Umgestaltung der Verhältnisse durch Karl den Grossen sehr passend und zweckmässig zu sein, da es immer ein Missgriff der Staatsverwaltung scheinen muss, wenn Leistungen der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Verhältniss ihres Besitzthumes zu einander, also auf die Leistungsfähigkeit vertheilt werden. Denn dem ärmeren Freien wurde die Ausrüstung zum Kriege natürlich unendlich viel lästiger und drückender, als dem reicheren, ohngefähr wie heut zu Tage dem Armen unsere indirecten Steuern so unendlich viel saurer werden, als seinem reicheren Mitbürger. So wahr dies auch ist, und von allen Staatswissenschaftslehrern anerkannt, so wenig bewährte sich der Satz in diesem Falle. Das Uebel lag nämlich darin, dass seit Carls Zeiten die Nation nicht mehr um ihre Zustimmung zu einem Kriege gefragt wurde. Die Tyrannei Karls riss die wehrhaften Männer nach allen Enden Europa's. Zwar sollten nur die dem Kriegsschauplatz zunächst liegenden Provinzen aufgeboten werden und die Heerbannspflicht von den Gränzen der Mark an drei Monate dauern[39]) in jedem Jahre; allein beides wurde nicht gehalten, und wenn die Annalisten es auch nicht ausdrücklich berichteten, so würde doch die Zeit, binnen welcher Carl der Grosse von einem Ende seines gewaltigen Reiches in dem anderen schlagfertig stand, den besten Beweis geben, dass wohl nicht erst die benachbarten Provinzen aufgeboten werden konnten. Und drei Monate waren genug Zeit für den Ruin des Landmanns. Dass Carl seine Verordnungen durchsetzen konnte, verdankte er allein der erlangten Bestimmung, dass bei den Placiten Niemand bewaffnet erscheinen durfte; blieb die alte Sitte bestehen, es wäre ihm nicht so leicht gelungen.

---

vitium ist aber nicht gleichbedeutend mit census regalis, wie Struben Observ. jur. et hist. Germ. III. §. 3. will; siehe dag. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freih. I. 329.

39) Pertz III. 173. (a. a. 811. Octbr. c. 8.)



Bei den beständigen Kriegen Carls konnte es nicht ausbleiben, dass der furchtbare Druck, welcher auf die Besitzer der mittleren und kleineren Güter fiel, die nachtheiligsten Folgen herbeiführte. Die persönliche Kriegsdienstpflicht, die später noch auf eine längere Zeit und unter härteren Bedingungen festgesetzt wurde [40]), dazu die unerschwinglichen Grundsteuern, welche die sich jährlich wiederholenden Ausrüstungen mit sich brachten (denn was waren sie anders als eine Grundsteuer?) setzten die armen geplagten Familienväter in die Nothwendigkeit, entweder selbst in den Krieg zu ziehen, ihr Grundstück unangebaut oder vernachlässigt ruhen und ihre Familie darben zu lassen und in dem fernsten Winkel Europa's vielleicht ein Grab zu finden; oder einen Mann für sich auszurüsten, und um die Kosten dazu aufzubringen, ihre Grundstücke zu verschulden, zu verpfänden, zu verkaufen; oder endlich die Kriegsdienstpflicht nicht zu leisten und die ungeheure Strafsumme zu zahlen, welche hierauf gesetzt war, nämlich 60 solidi [41]). [Ein solidus betrug in Sachsen den mittleren

---

40) Pertz III. 505. (a. a. 866. c. 8.)

41) Pertz 83. c. 2.: si quis liber contempta jussione nostra ceteris in exercitum pergentibus domi residere praesumpserit, plenum heribannum secundum legem Francorum solidis LX. sciat se debere componere. — Pertz III. 83. c. 3. III. 173. c. 4.: si quis adeo contumax aut superbus exstiterit ut dimisso exercitu absque jussu vel licentia regis, domum revertatur et quod nos Theutisca lingua dicimus *hereslitz* fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat et res ejus fisco nostro socientur. — Pertz III. 323. c. 29.: de heribanno ut diligenter inquirant missi qui hostem facere potuit et non fecit bannum nostrum componat, si habet unde componere possit. Et si non habuerit unde componere valeat revadiatum fiat et inbreviatum: et nihil ex hoc exactum fiat usque dum ad notitiam domni Imperatoris veniat. — Pertz III. 173. c. 9. III. 324. c. 36. Quicunque liber homo inventus fuerit anno praesente cum seniore suo in hoste non fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur. Et si senior vel comes eum domi dimiserit, ipse pro eo eundem heribannum persolvat et tot heribanni ab eo exigantur, quot homines domi dimisit.

Werth von 20 Berliner Scheffeln Roggen [42]), oder eine Kuh hatte den Preis von 2 solidi [43])]. Diese Strafe hiess der Königsbann. Zahlte der arme Mann die Summe nicht, — und wer konnte sie zahlen? — so wurde er ausgepfändet, sein Grundstück verkauft, er selbst mit Weib und Kind auf die königlichen Domänen geschleppt, um durch harte Frohnarbeit die Strafsumme dort abzuverdienen [44]).

Als die Kaiser die furchtbaren Folgen dieser Verordnung sahen, milderten sie zwar in Etwas die strengen Bestimmungen, es war aber für die Rettung der ärmeren Freien zu spät [45]), auch war die Milderung zu gering. Andern Theils hielten sie aber wieder so streng auf die Erfüllung der Heerbannspflicht, dass sie sogar den Grafen erlaubten, die Immunitäten zu verletzen, so dass die Grafen diejenigen, welche ihre Güter an die Kirchen oder an weltliche Grosse gegeben hatten, dennoch zur Kriegs-

---

42) Hüllmann Finanzgeschichte des Mittelalters p. 173., also nach heutigem Marktpreis ohngefähr 2000 Rthlr.

43) Pertz III. 352. (a. a. 829. Aug. c. 13.)

44) Pertz III. 172. (Cap. a. a. 811. Octbr. c. 1. 2.): . . . aut si non habuerit unde illam summam persolvat, semetipsum pro wadio in servitutem principis tradat, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad statum libertatis suae revertatur.

45) Pertz III. 251. (a. a. 825. Mai. c. 1.) Pertz III. 173. (a. a. 811. Octbr. c. 1.): Et si ille homo, qui se propter heribannum in servitium tradidit in illo servitio defunctus fuerit, heredes ejus hereditatem quae ad ejus pertinent, non perdant, nec libertatem nec de ipso heribanno obnoxii fiant. — Pertz III. 134. (a. a. 805. Decbr. c. 19.); die Schlussworte dieses Kapitulars, nach welchem jeder nach Massgabe seines Besitzthums die Heerbannstrafe zahlen musste, sind: Si vero una (libra) habuerit solidi quinque, ita ut iterum se valeat praepare ad Dei servitium et nostram utilitatem. Et nostri missi caveant et diligenter inquirant, ne per aliquod malum ingenium substrahant nostram justitiam, alteri tradendo aut commendando. cf. Pertz III. 303. c. 14. III. 363. c. 21. — Schonung war dieses, allein Schonung im Interesse des Despotismus!



dienstpflicht heranzogen, als ob sie die Güter noch besessen hätten [46]); eine Vorschrift, die freilich nicht durchgeführt werden konnte.

Doch wir wollen nicht ungerecht sein, eine Milde findet sich in den Bestimmungen Karls des Grossen: den Weibern und Kindern sollten bei den Auspfändungen nicht die nöthigen Kleider weggenommen werden [47]); auch sollten die Kinder desjenigen, welcher auf oben benannte Weise auf die Domänen geführt wurde und dort verstorben war, nicht ihren freien Stand verlieren [48]).

So viel steht fest: es schien beinahe unmöglich, sich der Kriegspflicht zu entziehen. Und doch hielt Karl obige Verordnungen noch nicht für genügend. Ganz sicher schien er erst zu gehen, wenn er die Grafen Theil nehmen liess an den so furchtbar erpressten Steuern. Er verordnete, dass von den Bussen, welche an den Fiscus gezahlt wurden, wenn die Grafen die Angelegenheit besorgt hatten, ein Drittheil auf sie fallen sollte; hatten sie die Sachen vernachlässiget, und der missus dieselbe besorgen müssen, so verloren sie ihr Dritttheil von den Bussen [49]).

---

46) Pertz III. 251. (a. a. 825. Mai. c. 2.): Placet nobis, ut liberi homines, qui non propter paupertatem, sed ob vitandam reipublicae utilitatem, fraudulenter ac ingeniose donant, easque denuo sub censu utendas recipiunt, ut quousque ipsas res possident, hostem et reliquas publicas functiones faciant. Quod si jussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi comitibus permittimus per ipsas res *nostra non resistente emunitate* . . . cf. Pertz l. c. c. 3. 4. 5. Karl der Kahle verbot sogar bei Strafe des königlichen Bannes solche Ueberlieferungen. cf. Pertz III. 494. (a. a. 864. c. 28.)

47) Pertz III. 134. (a. a. 805. c. 19.) Dies ist um so mehr anzuerkennen, weil selbst die Pfändungsgesetze unserer Zeit meistentheils nicht so gelinde sind.

48) cf. Note 47.

49) Pertz III. 46. (a. a. 783. c. 5.): De compositionibus, quae ad palatium pertinent, si comites ipsas causas commoverint ad requirendum, *illam tertiam partem ad eorum recipiant opus,*

Zuweilen wurde auch ein Theil der Heerbannsstrafe einer Kirche zu ihrem Einkommen angewiesen [50]), deswegen aber die Kriegsfolge derselben doch nicht erlassen.

Obige Verordnung war Grund genug für die habsüchtigen Grafen, Niemanden zu erlauben, sich der Heeresfolge zu entziehen. Denn nicht minder hart als die Könige, erscheinen ihre Diener; dahin deuten eine grosse Masse Vorschriften Carls und seiner Nachfolger [51]). — Was konnten unter diesen Umständen wohl die gehetzten Familienväter thun? Sie brachten ein Opfer, das ihnen bei ihrem Freiheitssinne sehr schwer fallen musste, und dessen Grösse sich an dem Schmerze eines der Vorfahren des Welfisch-Braunschweigischen Hauses, an Eticho ermessen lässt, als dieser erfuhr, sein Sohn habe sein freies väterliches Erbe dem Kaiser Ludwig zu Lehn aufgetragen [52]): — sie gaben ihr freies väterliches Erbe einem mächtigen Grossen zum Lehn oder Eigenthum und empfingen es als

---

duas vero ad palatium. Et si per suam negligentiam remanserint et missus dominicus ipsas causas coeperit inquirere tunc volumus et ipse comes illam tertiam partem non habeat, et cum integritate ad palatium veniat.

50) Privilegium Ludovici Pii für das Hochstift Würzburg ap. Eccard. de rebus Franc. orient. II. 179. und Schöpflin Alsat. diplom. I. 8.

51) Pertz III. 47. (a. a. 783. c. 13.): Placuit nobis ut illos liberos homines comites nostri ad eorum opus servile non opprimant, ut quicunque hoc fecerit, sicut judicandum habemus, emendet. — Pertz III. 85. (a. a. 801, c. 15.): ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura et vinea, ut conjectum ullum, vel residuum eis resolvant excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores vel his qui legationem ducunt. cf. Pertz III. 111. c. 17. III. 121. c. 17. III. 526. c. 34.

52) Anonymus Weingart. ap. Hess. Mon. Guelf. p. 7.: Eticho genuit filium Heinricum. Hic itaque Heinricus cum ad militares annos pervenisset . . . ignorante patre ad Imperatorem se contulit cumque illi summa familiaritate sociaretur et totius imperii vires terminos ejus circumeundi et pertranseundi cognosceret, tandem consilio principum et maxime ipsius Imperatoris in-

precarium zurück; je nach der Gunst der Umstände als Zeitpächter oder als Erbpächter [53]), oder wurden Hörige mit Weib und Kindern. Traten sie in ein neues Verhältniss zu den Vasallen des Königs entweder als Aftervasallen oder auch als Hintersassen, so blieben sie nicht frei vom Kriegsdienst, der aber wohl nicht so drückend sein mochte; wurden sie Hörige solcher Vasallen, so waren sie keineswegs gesichert gegen Kriegssteuern, da bei der Strenge des damaligen Lehnsnexus durchaus der rechtliche Begriff noch nicht vergessen war, dass die Aftervasallen auch unmittelbare Vasallen des Königs und die fiscalischen Beneficialgüter nicht erblich den Vasallen abgetreten waren, sondern als Eigenthum des Königs angesehen wurden, mithin auch die Hintersassen derselben als unmittelbare Gutsunterthanen zu betrachten und zu behandeln seien [54]). Lieber mochten sich die gedrückten Freien daher wohl in den Schutz eines Grossen geben, der nicht im Lehnsnexus mit dem Könige stand, was freilich bald eine Seltenheit, wenigstens in dem südlichen Theile Deutschlands sein mochte; in Sachsen dagegen finden sich noch mehrere hundert Jahre später Beispiele der Art [55]) — So lange die ärmeren Freien mit ihrem Eigenthum den Krieg erhalten konnten, so lange wurden auch wohl die Hintersassen der

---

stinctu *hominem ei et subjectionem fecit* et in beneficio quatuor millia mansuum in superioribus partibus Bojoariae ab eo suscepit. Quod cum pater ejus percepisset ratus *nobilitatem et libertatem nimis esse declinatam*, ultra quam credi possit consternatus animo dolorem suum omnibus caris suis exposuit: et assumptis duodecim ex illis infra montana ad villam, quae dicitur Ambirgou, regalibus aedificiis et possessionibus relictis secessit: et ibi non *amodo visurus filium suum consenuit.*

53) Dies letztere bestreitet Eichhorn: Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (Zeitschr. für ges. R. W. I. p. 165.); siehe unten.

54) Hüllmann, Finanz-Gesch. des Mittelalters p. 103.

55) So wurden die Besitzungen des Braunschweigischen Hauses erst um das Jahr 1235 zu Lehen aufgetragen. cf. Origg. Guelf. IV. 49.

Grossen geschont, seitdem aber dies Eigenthum verpfändet und verkauft war, fiel auch die Last wieder mit voller Wucht auf die Hintersassen; die Aftervasallen und die Bebauer der mansi ingenuiles leisteten persönliche Kriegsdienste, wahrscheinlich von den Herren dazu ausgerüstet, die Hörigen Kriegssteuern. — Die Bedingungen, unter welchen sich Freie in den Schutz oder die Hörigkeit der Grossen gaben, waren ausserordentlich verschieden. Am gelindesten scheinen die gewesen zu sein, unter welchen die aus Furcht vor den Saracenen aus Spanien in das Fränkische Reich einwandernden Freien in den Schutz des Königs traten und wahrscheinlich auf seinen Domänen sich ansiedelten [56]). Sie geniessen alle Vortheile der Freien, nur dass sie eine Leistung haben, welche bei den Freien mit vollem Eigenthum nicht vorkam: Wachtas facere debent. Dieses kann man füglich einen census regalis nennen, da unter census nicht allein Geld- oder Fruchtzins, sondern jede Leistung verstanden wurde, welche keinen besonderen Namen hatte [57]); sie standen also in einem ähnlichen Verhältnisse wie die Freien, die ihr Grundstück bei der Eroberung des Landes zwar behalten hatten, allein davon

56) Praeceptum Ludovici Pii pro Hispanis ap. Baluz. I. 550.: Eosdem homines sub protectione et defensione nostra receptos in libertate conservare decrevimus, eo videlicet modo ut sicut ceteri liberi homines cum comite suo in exercitum pergant et in marcha nostra juxta rationabilem ejusdem comitis ordinationem atque admonitionem explorationes et excubias, quas usitato vocabulo Wachtas dicunt, facere non negligunt et missis nostris aut filiis nostris, quos pro rerum opportunitate illas in partes miserimus aut legatis, qui de partibus Hispaniae ad nos transmissi fuerint paratas faciant et ad subvectionem eorum veredas donent, alius vero census ab eis neque a comite neque a junioribus et ministerialibus ejus exigatur. cf. Baluz I. 490.

57) Pertz III. 134. (a. a. 805. Decbr. c. 20.): census regalis undecunque legitime exiebat, volumus ut inde solvatur sive de propria persona hominis, sive de rebus. cf. Pertz III. 136. c. 14.; 303. c. 15; 263. c. 22.

einen census regalis entrichten mussten (s. u.). Wahrscheinlich finden sich auch dergleichen Dienste in den Gränzländern gegen die Slaven und Avaren, allein hier wohl nur von Lehnsbesitzern geleistet.

Das geringste Uebel, aber immer schon ein Uebel, wenn ein Freier sein Eigenthum in den Schutz eines Mächtigen gab, war, dass er dasselbe nicht mehr secundum legem (nach Volksrecht), sondern nach Hofrecht besass. Denn mit diesem Recht fiel namentlich das Recht der Abgabenfreiheit, welches stets mit dem vollkommenen Eigenthum verbunden war [58]). Eichhorn nennt dieses Eigenthum *„echtes Eigenthum“*; besser möchte sein *Frei-Eigen*, da dieser Ausdruck in den Urkunden selbst vorkommt [59]).

Wenn ein Freier sein Eigenthum an einen Grossen übergab, so erhielt er es als precarium gegen bestimmte Abgaben zurück, blieb aber persönlish frei und war fähig Kriegsdienste zu leisten, keineswegs aber verpflichtet, sich auf eigne Kosten auszurüsten, wie Eichhorn zu sagen scheint [60]). Denn wozu hätte er sein Eigenthum übergeben? Leistete er den Kriegsdienst, so leistete er ihn als Lehnsmann des Gutsherrn, wofür er dann sicherlich Beneficien erhalten hatte. Dass der Missbrauch des Herrn nicht ausblieb, mag aber desshalb nicht in Abrede zu stellen sein. — Die auf diese Weise übergebenen mansi heissen mansi ingenuiles, im Gegensatz zu den mansi serviles, welche von Hörigen bebaut wurden. Die Bedingungen, unter welchen diese mansi ingenuiles von einer terra dominica abhängig gemacht wurden, waren ausserordentlich verschieden. Für das südliche Deutschland, namentlich Ale-

---

58) Eichhorn l. c. p. 151. Schon Mettingh de statuta et milit. Germanorum Sect. II. §. 6. p. 82. ff. Sect. III. §. 6. p. 136. seq. hat dies nachgewiesen. cf. Fischer, Geschichte des Despotismus S. 59.

59) Urkunde a. a. 1263 ap. Guden. Cod. dipl. I. p. 695.: bona libera que appellantur Frieigen, auch p. 697. den Frohnhöfen entgegengesetzt. cf. Stenzel l. c. I. 173. not. 3a.

60) l. c. p. 161.

mannien, sind die verschiedenen bei Precarien vorkommenden Fälle zusammengestellt von Cless [61]). Schlimmer freilich waren die Freien daran, wenn sie durch Uebergabe ihres Eigenthums an einen Grossen zu Hörigen wurden; sie wurden dann Bebauer der sogenannten mansi serviles. Doch scheint dies anfänglich noch nicht häufig der Fall gewesen zu sein, da die mansi serviles der Eroberung grösstentheils ihre Entstehung verdanken [62]).

Beispielshalber mag hier das Verzeichniss der Abgaben der Gutsangehörigen des Klosters St. Michael folgen. Zu dem Hofgute der Kirche und des Klosters gehörte eine Mühle, — welche jährlich 12 Mud abgab; ferner von abhängigen Höfen — mansi [63]) ingenuiles 23, mansi serviles 19. — Von den ersteren zahlten 6 jährlich 14 Mud Getreide, 4 Frischlinge, Flachs für einen Denar an Werth, 2 Hühner, 10 Eier, einen Sextar Leinsamen, einen Sextar Linsen; sie hatten jährlich 5 Wochen zu frohnen, 3 Morgen zu pflügen, einen Karren Heu auf der herrschaftlichen Wiese zu mähen und einzuschobern, ferner zu scharwerken. Sechs andere müssen jährlich 2 Morgen ackern und besäen und den Ertrag davon einfahren, 2 Wochen frohnen, und je zwei einen Ochsen zum Kriege stellen oder in Friedenszeiten nach Befehl reisige Dienste thun [64]). — Von den 19 mit Leibeigenen besetzten Mansen haben jeder jährlich einen Frischling, 5 Hühner, 10 Eier zu geben, 4 herrschaft-

---

61) Cless, Landes- u. Kulturgesch. von Würtemberg I. p. 141—154.

62) Eichhorn, Ursprung d. Städteverfassung l. c. I. 157.

63) mansus war gewöhnlich einer hoba gleich, zuweilen aber auch grösser: mansus habens tres hobas. Cod. Laurish. Nr. 33.; eine hoba aber ein gemessenes Mass, in Alemannien meist 40 jugera gross (cf. Stälin, Würtembergische Geschichte. 1842. Th. I. 356.); in andern Ländern wieder anders (cf. Grimm. R. A. 435.), wie noch jetzt die Hufen in jedem anderen Lande verschieden gross sind. Die Fuldaische Hufe war 60 Morgen gross. cf. Schmitthenner Encykl. d. Staatsw. I. 561.

64) Pertz III. 176. (a. a. 812.)

liche Frischlinge zu ernähren, ein halbes Ackerwerck zu pflügen, wöchentlich 3 Tage zu arbeiten, zu scharwerken, ein Vorspannpferd zu stellen; das Weib hat zwei Kleidungsstücke, Malz zu fertigen und Brod zu backen.

Von den Bebauern der mansi ingenuiles sagt Eichhorn [65]), dass sie nur für sich selbst und ihre Nachkommen bis zur zweiten Generation das als Precarium zurückerhaltene Gut secundum legem vindiciren, und deshalb, weil noch keine Hofrechte existirt hätten, nur noch die Gnade des Herrn ansprechen konnten.

Diese Behauptungen stützt er, weil die precaria nach Analogie des Römischen Rechts geschehen sei, auf die Vorschrift der Nov. VII. c. 3. [66]) und auf das Capit. IV. a. 817. c. 4. [67]). Die sich findenden Urkunden, in denen von

---

65) l. c. p. 163. seq.

66) Emphyteusin autem sive in sanctissima majore ecclesia, sive in omnibus reliquis adorandis domibus fieri sinimus et in accipientis persona et in duobus ejusdem personae heredibus deinceps, filiis tantum solis masculis aut feminis aut nepotibus utriusque naturae, aut uxore, aut vero expressim nominetur, alioqui non transire ad aliquem alterum heredem, sed usque ad solam vitam percipientium standum, nisi filios aut nepotes habuerint. Aliter autem penitus emphyteusin agi ecclesiasticae cujusdam aut ptochii rei immobilis, aut mancipii rustici et civilis annonae nullo permittimus modo, neque quod fit habere aliquod penitus robur sinimus.

67) Pertz III. 214.: Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt, nullatenus eam secundum legem tenere potest, nisi ille voluerit, ad cujus potestatem vel illa ecclesia vel illa villa pertinet; nisi forte filius aut nepos ejus sit, qui eam tradidit et ei eadem terra placitata sit. Sed in hac re considerandum est, utrum ille qui hanc tenet, dives an pauper sit, et utrum aliud beneficium habeat, vel etiam proprium. Et qui horum neutrum habet, erga hunc misericorditer agendum est, ne ex toto dispoliatus in aegestatem incidat, ut aut talem censum inde persolvat, qualis ei fuerit constitutus vel portionem aliquam inde in beneficium accipiet unde se sustentare valeat.

einer erblichen Leihe die Rede sei, seien unächt [68]). Allein selbst angenommen, dass das angeführte Capitulare der Nov. III. c. 3. durchaus beistimmte, (was ich jedoch nicht einräumen kann, da mir die Worte agendum est misericorditer nicht bloss anempfehlend, sondern befehlend scheinen), so könnte doch die Nov. VII. blos auf die Geistlichkeit ausgedehnt werden, da ja sonst Niemand in Deutschland, einige Bewohner der Römischen Städte ausgenommen [69]), nach Römischem Rechte lebten, dies auch sehr gut einen Ausweg geboten haben würde, indem das absolute Verbot der Bestellung von Emphyteusen Seitens der Kirche durch Nov. CXX. c. 1. §. 2. [70]) aufgehoben war, was sicherlich sehr leicht auszudehnen gewesen wäre [71]). Warum sollte die Anomalie vorhanden gewesen sein, dass der Enkel des Traditor secundum legem vindiciren durfte, was er dem stricten Rechte nach nicht konnte, und dessen Sohn durchaus rechtlos gewesen sei?

Eichhorn hat in seiner Rechtsgeschichte [72]) die Ansicht zurückgenommen, dass das angeführte Capitulare auf alle Kirchen zu beziehen sei. Dies scheint mir aber viel zu unbestimmt gesagt. Man muss im Gegentheil sagen,

---

68) z. B. Goldast Scr. rer. Alem. T. II. P. 1. p. 51. Nr. 77. 78. 79. Neugart Cod. dipl. Alem. T. I. p. 117.

69) Auch dies scheint noch zweifelhaft, cf. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters III. 275. seq., der wenigstens für Cöln und die Städte der Moselgegend den Ungrund der Meinung nachweist, als sei ihre Verfassung Römischen Ursprungs. Anderer Meinung sind bekanntlich v. Savigny und Eichhorn.

70) Diese Bestimmung ist auch in die Decretalen Gregors IX. übergegangen. cf. C. 7. X. de reb. eccles. alien. (3, 13.)

71) Sollten die Kapitularien wohl die Macht der Grossen so unendlich vermehrt haben, dass sie die Freien, welche ihr Eigenthum den Grossen übertrugen, rechtlos machten? Wie vereint sich das mit den Vorschriften, welche diese Art der Uebertragungen durchaus, so viel möglich, zu verhindern suchten?

72) Th. I. §. 62a., Not. 6. p. 388. (4te Aufl.)

dies Kapitulare kann nur auf die Kirchen bezogen werden, die auf den Besitzungen der Kaiser lagen und ihnen eigenthümlich zugehörten. Denn um eine Bestimmung dieser Art festzustellen, war jedenfalls die Zustimmung der Grossen nöthig, und dass diese hier nicht beistimmten, werden wir weiter unten sehen.

Schon die Gesetze der Römischen Kaiser suchten vergeblich die Erbleihe der geistlichen Güter zu verhindern, was die unzähligen Gesetze[73]), welche sie darüber erliessen, genugsam beweisen. Anfangs umging man das Gesetz dadurch, dass man einen Vertrag darüber schloss, die Precarien, welche nach dem Gesetze alle fünf Jahre oder nach Ableben des Emphyteuta erneuert werden sollten[74]), nach Verlauf dieser Zeit stets erneuern zu wollen[75]). Dies wurde verboten[76]). Doch musste so viel nachgegeben werden, dass Precarien für Lebenszeit gegeben[77]), und

---

73) Nov. CXX. pr. cf. Nov. VII. c. 5.: videmus autem quosdam sic amatores periculi constitutos, ut praesumant adeo, quae interdicta sunt accedere et circumventionem facere ex voluntate et praesumtione, quam habent . . . . et forsitan deducunt homines ad mortem etc.

74) cf. Not. 75. cf. Nov. VII. c. 9.: Quia vero verisimile est, quempiam etiam in circumventionem hujus legis tentare pragmaticas nostras formas accipere, tale aliquid ei agere permittentes et hoc prohibemus in omni persona majore vel minore etc. . . . Eine andere Art der Umgehung der Gesetze!

75) Nov. VII. c. 3. §. 3.: Neque illud, quod hactenus contra tales contractus agebatur, valere permittendum est de adjectione, ut, si vel duorum heredum compleatur tempus, licentia sit eis, qui post illum sunt, in emphyteusin dare id, unde agitur, et semper eos praeponi aliis. In hoc enim nihil aliud est, quam per revolutionem et machinationem perpetuas eis emphyteuseis, magis autem privationes ecclesiasticarum agi rerum. Sed et si quid factum est tale, nullam necessitatem esse reverendissimis oeconomis duobus heredibus cessantibus ceteris tradere.

76) v. Not. 75.

77) v. Not. 66.

unangebaute und der Kirche keinen Nutzen bringende Güter sogar erblich verliehen werden durften [78]). Diese Erlaubniss war natürlich weit auszudehnen; denn wie sollte wohl der Staat, mit geringfügigen Polizeimitteln versehen, dieses controliren? Dass dem kaiserlichen Hause Güter von der Kirche erblich überlassen oder gar verkauft werden konnten, lässt sich natürlich erwarten, wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden wäre [79]). — Endlich mussten die Römischen Kaiser das Verbot der erblichen Emphyteuse für alle geistlichen Besitzungen, ausgenommen für die der Kaiserstadt, ganz zurücknehmen [80]) und konnten nur festhalten, dass bei Abschliessung des emphyteutischen Contracts besondere Vorsichtsmassregeln beobachtet werden mussten, und die geistlichen Güter nicht beeinträchtigt werden durften [81]).

Die Kapitularien suchten die älteren Römischen Gesetze über diesen Punct festzuhalten [82]). Es gelang nicht. Der deutlichste Beweis dafür ist eine Stelle in denselben, worin die Erbleihe gradezu anerkannt war und eine andere Stelle, in der die Bischöfe energisch gegen die Bestimmungen der Kaiser über die Emphyteuse protestirten [83]).

---

78) Nov. CXX. c. 1. §. 2.

79) Nov. CXX. c. 1. und an vielen andern Orten.

80) Nov. CXX. c. 6. §. 1.: Licentiam igitur dictis, sacris domibus concedimus non solum ad tempus emphyteusin rerum immobilium, quae ad illas pertinent, constituendi: sed et *perpetuo emphyteutico jure* illas volentibus tradendi.

Diese Stelle muss Eichhorn nicht erinnerlich gewesen sein.

81) Nov. CXX. l. c.

82) Pertz III. 228. 249. 253. 297. 502. 531 etc. Hiermit stehen natürlich die Verordnungen der Kapitularien in directem Widerspruch, welche der Geistlichkeit geboten, nach Römischem Gesetze zu leben.

83) Pertz III. 390. (Cap. a. a. 846. Juni c. 22.) Praecepta autem regalia super precariis ecclesiasticis fieri, nec ratio sinit nec autoritas quolibet modo permittit.

Die Sprache der Bischöfe ist deutlich! —

Hieraus geht hervor, dass die Gewohnheit, welche aus den bestehenden Verhältnissen damaliger Zeit durchaus erwachsen musste, mächtiger war, als alle Bestimmungen der Kaiser; sie veranlasste denn auch die völlige Aufhebung des Gebotes.

Doch den hauptsächlichsten Grund, den Eichhorn für seine Meinung aufstellt, lässt er an einem anderen Orte fallen [84]), nämlich, dass es damals noch keine Hofrechte gegeben habe.

Das Verhältniss der mansi ingenuiles zu den mansi serviles stellte sich Anfangs noch sehr günstig; das Bisthum Augsburg besass z. B. im Jahr 812 1041 mansi ingenuiles und 466 serviles [85]); die Abtei Maursmünster besass zu einer curtis 16 mansa dominicae terrae, 16 mansa fiscalia (ingenuilia) [86]), 17 mansa servilia; zu einer anderen curtis 91 mansa fiscalia und 45 mansa servilia. Aber nur zu bald ging in den stürmischen Zeiten der Stand der ärmeren Freien immer mehr und mehr unter, so dass selbst die censarii oder mansonarii, welche ursprünglich frei waren [87]), später durchaus nur als Hintersassen behandelt wurden, ja dass sogar im 10. Jahrhunderte der Name Mansonarius die Nebenbedeutung der Zins- und Dienstpflichtigkeit erhielt.

Wir finden aber auch Freie, die Zins bezahlten und dennoch nicht in dem Schutze eines Grossen standen. Es waren dies die Freien, welche ihre Freiheit mit ihrem Eigenthum bei der Eroberung des Landes behalten hatten und nur mit einem Zins an den König belastet wurden, im Gegensatz zu denen, welche Hörige wurden, den Bebauern der mansi serviles. Dieser census an den König hiess *census constitutivus*, *census regalis*, *census gloriosus*,

---

84) D. St. u. R. Gesch. 4te Aufl. §. 62a. Not. 6.

85) Pertz III. 177.

86) Eichorn Ursprung der städt. Verfassung. p. 168. Not. 29.

87) Id. p. 199. seq.

Königspfennig, Königspenning, in Goslar Wazshare genannt [88]). Dass die Besitzer einer solchen terra tributaria Eigenthum secundum legem besassen, geht daraus hervor, dass die Uebertragung derselben vor dem Grafen geschehen musste [89]). Doch mag wohl die Anzahl dieser Freien eben nicht sehr gross gewesen sein, da die mansi serviles der Eroberung ihren Ursprung verdanken. Sie hatten von dem census den Namen *censarii.* Der census regalis beschränkte sich höchst wahrscheinlich nur auf sie; ob er auch von den ursprünglich gleich zu Hörigen gewordenen Bebauern der mansi serviles gezahlt wurde, wage ich nicht zu entscheiden. Allem Anschein nach jedoch nicht, da jedenfalls die durch Eroberung entstandenen mansi serviles entweder dem Könige oder den mit ihm gezogenen Freien als Annexa zu ihren terris dominicis zufielen. Wie hätte es sonst sein sollen? Staatseigenthum in unserem Sinne kannte man damals noch nicht; und die Behauptung ferner, welche Eichhorn (deutsche Staats- und Rechts-Gesch. 1843. I. p. 77.) aufstellt, dass der König Herr des ganzen eroberten Landes gewesen sei, ist bereits oben zurückgewiesen worden (S. 3.) und steht auch mit einer von ihm an einem anderen Orte

---

88) Chron. Eccl. SS. Simeonis et Judae ap. Leibnitz. Scr. rer. Brunsv. T. I. p. 535.: Henricus III. Goslariensi Ecclesiae dedit gloriosum censum arearum per totam civitatem Goslariensem, qui vulgariter Wazshare nuncupatur. cf. Struben Observ. jur. et histor. Germ. Observ. III. §. 2.

Peculiariter parere fisco regio, was häufig von Alemannien und Franken bei den Annalisten vorkommt, kann nichts anders heissen, als den *census regalis* leisten zu müssen. cf. meine Note 316.

89) Pertz III. 495. (Edict. Pist. 864. c. 28.): .. Quod si aut se ipsos (illi Franci qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent) aut res suas ad casam Dei aut ad alterius cujuscunque servitium sine licentia nostra tradere voluerint, sicut in capitulari avi nostri continetur de his, qui pro furto se in servitium tradere cupiunt, *comites vel vicarii* hoc eis non consentiant, sed ex banno nostro prohibeant.

(Zeitschr. für gesch. R. W. I. p. 192.) gemachten Aeusserung, dass nämlich die Güter des Königs, Adels und der Geistlichkeit gleiche Rechte gehabt und von Abgaben frei gewesen seien, im Widerspruch.

Worin soll denn nun noch die Herrschaft über das Land bestanden haben? — Etwa in Regalien? — Wir werden weiter unten sehen, dass in dieser Periode davon nicht die Rede sein kann.

Keinenfalls aber dehnte sich der census regalis, auf sämmtliche Freien, wie v. Lang [90]), oder auf sämmtliche Freien mit Ausnahme derer, welche mit einer Immunität beschenkt waren, wie Dönniges [91]) will, aus. Hiergegen spricht schon, dass die Güter des Königs, der Geistlichkeit und des Adels durchaus gleiche Rechte hatten [92]).

Um die Abgabe des census regalis nicht zu verlieren, wurde verordnet: ut illi Franci, qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dei vel ad alterius cujusque servitium se non tradant, ut respublica, quod de illis habere debet, non perdat [93]). Inzwischen blieb auch die Abgabe bestehen, und zwar ohne Vermittelung des Gutsherrn, wenn sich die censarii dennoch in den Schutz eines Grossen mit ihrem Eigenthum gegeben hatten: quicunque terram tributariam, unde tributum ad terram nostram exire solebat vel ad ecclesiam vel cuilibet alteri tradiderit, is qui eam susce-

90) Ritter v. Lang Entwicklung der deutschen Steuerverf. S. 29.

91) Dönniges deutsch. Staatsrecht und deutsch. Staatsverfass. p 67.

92) Eichhorn Ursprung der städtischen Verfassung p. 192. auf Grund des Capit. 779. c. 9. u. des Edict. Pist. 864. c. 18. Ich kann in diesen Stellen E. Meinung nicht bestätigt finden. S. aber meine Not. 1. hierzu, vergl. auch eine Schenkungsurkunde Carls des Dicken an das Kloster Lorsch, worin es heisst: concessimus quasdam res juris nostri, videlicet curtem indominicatam, sicut *ad Imperatorem pertinet*. (Car. Cross. dipl. a. a. 884. ap. Freheri Orig. Pal. P. I. p. 65.)

93) Pertz III. 495. (Edict. Pist. c. 28.) u. an v. a. O.

perit tributum, quod inde solvebatur ad partem nostram persolvat [94]). Desshalb ist es auch erklärlich, warum sich später bis ins 13. Jahrhundert bei den Hörigen der Grafen und Herzöge oder Stifter der Königszins findet. So befreiet der Herzog Albrecht von Lauenburg gewisse Leute des Klosters Reinfelden 1295 a tali censu, qui dicitur Königspenning [95]).

Die Steuer war wohl sehr verschieden bei verschiedenen Personen; dies beweist die Vorschrift: census regalis undecunque legitime exiebat volumus, ut inde persolvatur sive de *propria persona hominis, sive de rebus* [96]). Einmal finden wir in Carol. M. Leg. angegeben: censum Chunigosteuram et Vanolehen vocant, quinque denarios modios frumenti quotannis pensitat [97]).

Noch wollen wir einer Klasse von Freien gedenken, die Abgaben an den König zahlten. Es waren dies freie Handwerker, die gegen die Vortheile der Immunität sich auf den königlichen Domänen angesiedelt hatten [98]); dies waren nicht Staatsabgaben. Dagegen scheinen die Abgaben von anderen Freien, die sich aus Noth aller Art dem servitium des Königs ergeben hatten, Staatsabgaben gewesen zu sein. Sie zahlen censum regium de suo capite vel de suis rebus [99]); allein dies war nur vorübergehend und durch besondere Ungunst der Umstände auf sie gekommen [100]). Doch kam diese Art der Abgaben selten vor; z. B. zahlten 21 namentlich genannte freie Leute im Breisgau dem

---

94) Pertz III. 214. (a. c. 817. c. 2.)

95) Urkunde bei Treuer, Münchhausische Geschlechtshistorien. Anhang p. 18.

96) Hierin zeigt sich die Ungleichheit der Steuern.

97) Goldast Const. imper. T. III. p. 158.

98) Eichhorn l. c. p. 185. 186.

99) Pertz III. 495.

100) Pertz III. 497.: qui tempore famis, necessitate cogente se ipsos ad servitium vendiderunt.

Könige Pipin eine Jahressteuer [101]); es war aber ausdrücklich bemerkt, dass sie, sobald sie durch Ablösung der Last sich von der Zahlung dieses census befreiet hätten, wiederum in sämmtliche Freiheitsrechte [102]) der Alemannen zurücktreten sollten. Ebenso zahlten einige Bewohner des Argengaues von Alters her eine solche Abgabe und wurden durch Ludwig den Deutschen i. J. 867 hiervon befreiet. Dieser census musste von sehr wohlhabenden Leuten gezahlt worden sein, da sie für die Ablösung desselben an Ludwig 9 mansi mit den dazu gehörigen Leibeigenen gaben.

Als Anerkennung der Hoheit des Königs gaben die mit Freieigen versehenen Freien alljährlich am 1. Mai dem Könige freiwillige Geschenke — dona annua.. [103]) Wir wissen nur von einzelnen Fällen, worin diese dona bestanden, z. B., wie oben bemerkt, vom Kloster Reichenau [104]); bestimmt war sie durchaus Anfangs nicht, wie die unten citirte Stelle [105]) des Concil. Vernensi a. 755 zeigt, wahrscheinlich aber bald für jeden Einzelnen durch Herkommen festgesetzt, wie bald die Leistungen überhaupt. So kann Ludwig der Fromme schon verordnen [106]): haec sunt monasteria, quae *dona et militiam* facere debent No. 14. . ., haec sunt, quae tantum *dona* dare debent No. 16. . ., haec sunt, quae nec dona nec militiam, sed *solas orationes* pro salute Imperatoris dare debent No. 18..... Wir lernen hier zugleich die Reichthümer der Klöster kennen, da diese Bestimmungen grösstentheils nach Massgabe ihrer

---

101) Die Urkunde bei Stälin Würtemb. Geschichte. 1842. I. p. 347.

102) Phaath genannt; nach Graff's Sprachschatz Th. III. Spalte 325. aus pactum. — Spräche dies vielleicht für die von Zachariae (Vierzig Bücher Th. II. p. 81.) aufgestellte Unterscheidung von lex und capitulare?

103) du Fresne s. v. donum.

104) s. Not. 38.

105) s. Not. 112.

106) Pertz III. 223. (a. a. 801.) Der letzteren sind aber nicht 18, wie die Uebersicht lautet, sondern 54 im Texte aufgezählt.

Besitzungen gemacht wurden. Einer solchen Nachsicht oder vielmehr Gerechtigkeit erfreuten sich freilich die armen Freien nicht. Lästig mochten und auch wohl drückend diese dona zuweilen sein, da Ado Monachus [107]) erzählt, wie darüber selbst Stifter in Armuth gerathen seien, wobei freilich ungewiss bleibt, ob über die dona oder ob über die militia. Wie aber überhaupt mit den Einkünften der Klöster von Königen und weltlichen Grossen gehaust wurde, zeigt ein Beispiel für unzählige Rudolfi Chronicon abbat. S. Trudonis [108]).

Die dona annua werden schon sehr frühe als consuetudo antiqua bezeichnet [109]): certo die semel in anno in Martis campo *secundum antiquam consuetudinem* dona illis regibus a populi offerebantur, et ipse rex sedebat in sella regia circumstante exercitu et major domus coram eo etc.: ferner das Chronicon S. Arnulfi [110]): Condictum publicum Lotharius Calend. Octbr. in compendio habuit ibique *universi Episcopi, Abbates, Comites et universus populus convenientes dona annualia* eidem praesentaverunt, fidelitatemque promisserunt. Einhard sagt: altero conventu apud compendium Rex *annualia dona* suscepit [111]). Jeder musste seine Gaben persönlich überbringen; hiervon waren allein die Aebtissinnen ausgenommen. Diese sollten ihre dona annua durch Gesandte übersenden [112]). Die Kirchen,

---

107) Montag l. c. I. 322.: erant quaedam ex eis Monasteriis *munera militiamque exercentes, quapropter* ad tantam devenerunt paupertatem, ut alimenta vestimentaque deessent Monachis.

108) d'Achery Spicil. T. II. p. 686. seq.

109) Annal. Franc. a. a. 750. Sie werden schon bei Tacitus (Germ. 15.) genannt: Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armamentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. (Eichhorn d. St. u. R. G. I. 74. Not. g. cf. Struben Observ. jur. et histor. Obs. III. §. 5.)

110) a. a. 883.

111) Einhard Ann. a. a. 829. cf. Hincmar. de ord. Palatii c. 22.

112) Pertz III. 25. (a. a. 755. 14. Juli c. 6.) Constituimus ut nulla abbatissa dua monasteria non praesumat habere, *nec extra mo-*

welche mit keiner königlichen Immunität versehen waren, leisteten keine Reichsabgaben, sondern hingen in Kriegsanlagen von der von ihrem Herrn bei der Stiftung oder Dotirung festgestellten Bestimmung ab. Doch sorgte auch hier Carl der Grosse, dass der sogenannte Dotal-Mansus kriegsanlagen- und steuerfrei blieb. Die bekannte Verordnung, welche Ludwig der Fromme wiederholte: sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque ullo servitio attribuator [113]), bezieht sich jedoch nicht auf die bischöflichen Hochstifts- und andere Reichs- oder königliche Immunitätskirchen, schon desshalb nicht, weil ein zahlreiches Kapitel wohl schwerlich von einem mansus hätte leben können, wenn auch hier mansus nicht, wie gewönlich [114]), eine hoba bedeuten sollte [115]). Denn der mansus sollte nach einer anderen Vorschrift [116]) so gross sein, dass ein Pfarrer mit seinen Diakonen davon leben konnte. — Die dona wurden früher häufig freiwillig von benachbarten Völkern mächtigen Herzogen oder Heerfüh-

---

nasterium licentiam exire, nisi hostilitate cogente..... Et qualia munera ad palatium dare voluerint, per missos suos hoc dirigant. .... cf. Pertz III. 247. (a. a. 825. Mai. c. 4.) Itaque volumus, ut medio mense Majo conveniant idem missi unusquisque in sua legatione cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, ac vassis nostris ac *vicedominis abbatissarum* nec non et eorum, qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt ad locum unum.

Nur auf speciellen Befehl des Königs durften sie das Kloster verlassen.

113) Pertz III. 283. (Lib. I. Cap. c. 83.)

114) Eichhorn l. c. d. 152. u. D. St. u. R. Gesch. I. 429. Stälin l. c. I. p. 355. Grimm. R. A. 535.

115) s. Montags l. c. I. 324. seq. scharfsinnige Untersuchung.

116) Baluz. II. 327. c. 1.: quodsi forte in aliquo loco sit Ecclesia constituta, quae tamen necessario sit et nihil dotis habuerit, volumus, ut secundum jussionem Domni ac Genitoris nostri unus mansus cum duodecim bonuariis de terra arabili ibi detur et mancipia duo a liberis hominibus, qui in eadem Ecclesia officium debent audire, ut sacerdos ibi possit esse et divinus cultus fieri.

rern, die sich mit einem grossen Gefolge umgeben hatten, zugesandt, um sich ihre Freundschaft zu erwerben. (Tac. Germ. c. 15.)

Die besiegten Völker zahlten dagegen Tribut: So die Sachsen, Thüringer, Alemannen. Dieser Tribut wurde häufig Inferenda [117]) genannt. Man muss sich jedoch nicht verleiten lassen zu glauben, dass diese Völkerschaften weniger politische Rechte gehabt hätten, als diejenigen, welche nur dona gaben. Dies trifft nur eine Zeitlang bei den Thüringern zu, die vollständig unterjocht waren [118]); aber auch hier waren sehr bald die Bestimmungen, unter welchen Frieden geschlossen wurde, hauptsächlich die Bezahlung des Zehnten an die Geistlichkeit, ausser Uebung gekommen [119]), und schon seit den Zeiten des heiligen Bonifacius nicht mehr an den Erzbischof von Mainz, in dessen Sprengel Thüringen lag, gezahlt worden. — Bei den Sachsen hingegen kann von einer Unterwerfung die Rede durchaus nicht sein; sie waren nur erschöpft, und schlossen wahrlich nicht wie Besiegte mit Carl Verträge. Im Jahre 788 erkennt sie Carl an: pristinae libertati donatos et *omni nobis debito censu solutos* [120]), pro amore illius, qui nobis victoriam contulit [121]) setzt er hinzu nach Art der Fürsten, die gern nach einer besonderen Ursache suchen, um das zu geben, was sie nicht verweigern können. Dafür sollten sie aber die Zehnten an die Geistlichkeit bezahlen, diesen aber nur, weil Gott es vorgeschrieben, nicht nach Carls Befehl. Similiter secundum Dei mandatum praecipimus; ut omnes decimam

---

117) Pertz III. 352. (a. a. 829. c. 13.)

118) Gregor. Turens. I. III. c. c. 7. 8.

119) S. die Zehntenstreitigkeiten bei Wenk Hessische Landesgeschichte. T. III. p. 34.

120) Dies bezieht sich auf einen Tribut von 300 Pferden. (cf. Annal. Mettens. a. a. 753.) Früher gaben sie einen Tribut von 500 Kühen, wovon sie aber schon Dagobert I. freisprechen musste. (cf. Gesta Dagoberti reg. c. 30. Fredegarii Chron. c. 74. a. a. 632.)

121) Baluz. I. 249. (Praeceptum pro Trutmanno comite a. a. 789.)

partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent tam nobiles, quam ingenui et liti, juxta quod Deus unicuique dederit Christiano partem, partem Deo reddant [122]). Diese Ansicht hatte auch noch Otto der Grosse: decimas, *quas Deo cuncta gubernanti*, debent [123]). Ich kann daher unmöglich der Ansicht des Ritters v. Lang beitreten, welcher behauptet [124]), die Zehnten an die Geistlichkeit seien ursprünglich eine Staatsabgabe gewesen, die an den König zu leisten war, und welche später die Geistlichkeit nur als Assignatarien zu erheben gehabt hätte. Dieser Irrthum Lang's scheint daraus entstanden zu sein, dass die Geistlichkeit, welche an den Kirchen fungirte, die im Eigenthume des Königs oder eines Grossen sich befanden, häufig mit den Einkünften beschenkt wurden, welche den Gutsherrn als solchen zustanden; diese Gutsabgaben mögen denn wohl häufig in Zehntleistungen bestanden haben. In der Abtheilung, in welcher ich von den Abgaben an die Geistlichkeit handeln werde, soll dieser Umstand genauer entwickelt werden.

Uebrigens behielten die Sachsen ihre vollständige freie Verfassung, ja es ist sogar ungewiss, ob alle Sächsischen Stämme Tribut bezahlt haben (dona gaben sie sicherlich, aber nur ihren Fürsten [125]), was ursprünglich wohl allgemeine Sitte in Deutschland war, wenigstens gegen die Herzöge, wie wir weiter unten sehen werden). Ein Herzog findet sich freilich nicht, und dies könnte als ein Zeichen der Unterwerfung angesehen werden, weil den besiegten und unterworfenen Völkern, oder denen die sich, Bundesgenossen, gegen die Franken aufgelehnt hatten, die Herzöge genommen, und ihr Gebiet in Provinzen verwandelt

---

122) Pertz III. 49. (a. a. 785. c. 17.)

123) Dipl. a. a. 948. ap. Maderi Ant. Brunsv. p. 187.

124) Entwicklung der deutschen Steuerverfassung p. 30. seq.

125) Dieser Meinung ist auch Struben. Oberv. jur. et histor. Germ. Observ. III. §. 5. 6.

wurde [126]), allein in Sachsen konnte kein Herzog entsetzt werden, weil kein Herzog vorhanden gewesen war. — Ganz sicher aber müssen wir schliessen, dass die Sachsen ihr volles freies Eigenthum behielten, wenn wir folgende Stelle der Annal. Franc. Fuld. [127]) betrachten: Saxones baptizati ingenuitatem et omnem proprietatem suam *secundum morem gentis* abdicantes regi tradiderunt; si a die illa et deinceps Christianitatem ac regi et filiis ejus fidelitatem abnegassent [128]).

Die Völker, welche die Ufer der Saale, Werra und Fulda bewohnten, gaben eine Quantität Honig als Tribut [129]), die Ostfränkischen Gaue einen tributum in melle als Theil des census regalis [130]), ein Theil der Thüringer leinene Röcke, die von ihren unfreien Hintersassen gewebt wurden, sogenannte paltae [131]), hauptsächlich Geschäft der Mägde [132]).

---

126) Stälin l. c. I. 217. seq. Das Verhältniss der Herzöge zu den Königen lässt sich nicht genau feststellen; da es in den Volksgesetzen nicht umständlich entwickelt ist. Seine Unterordnung unter den König ist im Allgemeinen durch Treue und Dienstpflicht bezeichnet. Es heisst lex Alem. Tit. 35.: Utilitatem Regis facere id est exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem Regis implere. — Lex Bajuv. II. c. 10. Potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, non est surdus nec coecus, in omnibus jussionem Regis potest implere.

127) Freher. Scr. Rer. Germ. T. I. p. 12.

128) Carl brach jedoch selbst seine Verträge mit den Sachsen. cf. Giesebrecht Wendische Geschichte 1842. Th. I. 45. 50. und Fr. Funk in Schlosser's und Bergt's Archiv. IV. 295. (Einh. a. a. 775.) Bezeichnend nennt Carl einer unserer vortrefflichsten Kirchenhistoriker, »den Schlächter«. cf. Hase Kirchen-Geschichte. 4te Aufl. S. 164.

129) Arnulphi dipl. a. 809. ap. Eccard. Comment. de reb. Franc. oriental. T. II. p. 896.

130) Monum. Boica. P. XXVIII. No. 81.

131) Buchonia vetus ed. Schannat. p. 403.

132) Das St. Michaelskloster auf der Insel des Baierschen Staffelsees hatte ein besonderes Weiberhaus mit 24 Weibern, welche solche Kleider verfertigten. cf. Not. 64.

Ausser diesen Abgaben führt Hüllmann[133]) noch eine Abgabe der Alemannen an, die in einer Anzahl Schweinen bestanden haben soll und äussert dabei, dass er die beweisende Stelle in einem alten Annalisten gelesen habe, dieselbe aber nicht wiederfinden könne. Den gelehrten Hüllmann trügt hier sein Gedächtniss. Der Tribut wurde nicht von den Alemannen, sondern von den Thüringern in dem jetzigen Sachsen-Weimar geleistet. Die beweisende Stelle steht im Annalista Saxo [134]), wo sie also lautet: Hujus pater fuit Wilhelmus comes de Wimmare, venerabilis senex, qui ab Henrico Imperatore Babenbergensi pro *gente Thuringorum* impetraverat, ut *census porcorum,* qui annis singulis ab ea regis stipendiis persolvebatur, remitteretur. Quem censum instituerat Theodoricus rex, qui eosdem Thuringos ex maxima parte delevit et terram eorum Saxonibus dedit.

Wann die Tribute bei den einzelnen Völkern aufgehört haben, lässt sich nicht nachweisen. Am längsten haben sie sich bei den Slavischen Völkern erhalten, die zum deutschen Reiche gehörten oder wenigstens in gewisser Lehnsabhängigkeit standen. So Böhmen, Ungarn, Polen.

Hat bei den Sachsen ein Tribut bestanden, so hat er keinenfalls lange gedauert; (wahrscheinlich hat er aufgehört, als Carl die Franken und Sachsen zu Einem Reiche mit ganz gleichen Rechten vereinigte) da sie im Jahr 1073, als das Gerücht erging, König Heinrich wolle sie zinspflichtig machen [135]), in ungemeinen Aufruhr geriethen. Jedenfalls aber waren die Tribute ausserordentlich gering, und viel weniger drückend, als die dona annua.

Eine besondere Naturalabgabe an den König waren die Lieferungen an den Hof zur Unterhaltung desselben

---

133) Finanzgeschichte des Mittelalters p. 85.

134) Eccard. Corp. histor. T. I. 479,

135) Brunonis de bello Saxon. hist. ap. Freheri Scr. rer. Germ. T. I. 179. 184. Lambertus Schafnab. a. a. 1073.

von Seiten des Volksstammes, in dessen Lande sich der königliche Hof aufhielt [136]). Diese Abgabe konnte sehr drückend werden, wenn ein verschwenderischer und leichtsinniger König auf dem Throne sass und zu lange in einer Provinz sich aufhielt [137]). Es scheint Sitte gewesen zu sein, dass die Könige sich nicht zu lange [138]) in einer Provinz aufhielten, damit nicht einer Provinz diese Last zu drückend wurde. Wenigstens gehört es zu den Beschwerden der Sachsen, die sie abgestellt wissen wollten, dass Heinrich IV. so lange in ihrem Lande verweile, was gegen alles Herkommen sei. Sie halfen sich übrigens von dieser Last ganz einfach dadurch, dass sie ihm keine Lebensmittel mehr zukommen liessen [139]).

Mit der Militärpflichtigkeit standen mehrere andere Dienste und Leistungen in Verbindung. Da tritt uns zuerst die nicht unbedeutende Last des Magazinkorns entgegen. Bei entstehendem Kriege nämlich legte der Graf sogleich Beschlag auf zwei Drittheile des auf dem Felde stehenden Getraides und lieferte es an das Heer ab [140]). — Dann die Last der Einquartierung — mansiones, mansionati, — eine Last, die bis zu den letzten Zeiten des Reiches fortgedauert hat und natürlicher Weise noch fortdauert. Der König mit seinem Gefolge, der von einer Provinz in die andere in ausserordentlichen Legationsgeschäften reisende Beamte, Gesandte von fremden Fürsten [141]) an die

---

136) Pertz III. 25. (a. a. 755. c. 6.)

137) Beispiele bei Hüllmann Fin. Gesch. p. 86. seq. cf. Stenzel l. c. I. 289. 293.

138) Dies war nun freilich nicht Sitte bei den thätigen Kaisern. Man sehe nur die Zeittafeln zur Geschichte der Fränkischen und Hohenstaufischen Kaiser bei Stenzel und v. Raumer.

139) Lambert. Schafnab. a. a. 1073.

140) Pertz III. 188. c. 10. (a. a. 813. Septb. [Aug.]) Unusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus illius hostis.

141) Pertz III. 245. (a. a. 825. Mai c. 18.)

Könige mussten von den Gutsbesitzern auf der Durchreise kostenfrei beherbergt und bewirthet werden. Die Bewirthung hiess hospitaticum et pastum, die Herherge mansiones; paratas facere umfasste Beides, sowohl hospitaticum et pastum als auch mansiones [142]). Jeder reisende Beamte erhielt vom Könige ein Diplom, worin vorgeschrieben war, wie er nach seinem Range unterhalten werden sollte — Tractoria [143]) —, ferner eine Anweisung auf diese Verpflegung — Breve [144]). Wer ein solches Breve nicht hatte, durfte keinen Anspruch auf die paratae machen. Das Recht auf diese paratae hiess jus metatus seu Gistii; dies hatten weder die Herzöge noch Grafen, nicht einmal die missi dominici bei ihren gewönlichen Visitationen [145]), wohl aber

---

142) Montag l. c. I. 27. Not. g.

Ein königlicher Gesandter erhielt täglich, wenn er ein Bischof war: 40 Brode, 3 Frischlinge, 3 Eimer Bier, 1 Schwein, 3 Hühner, 15 Eier, 4 Müdde Hafer; wenn er ein Abt war: 30 Brode, 2 Frischlinge, 2 Eimer Bier, 1 Schwein, 3 Hühner, 15 Eier, 3 Müdde Hafer; wenn er einfacher Vasall war: 17 Brode, 1 Frischling, 1 Schwein, 1 Eimer Bier, 2 Hühner, 10 Eier, 2 Müdde Hafer. — Am kostbarsten war die Verpflegung für einen Bischof, der als geistliches Oberhaupt von 4 zu 4 Jahren seinen Sprengel bereiste. Er erhielt von jeder Kirche gleichmässig: 4 Schweine, 8 Hämmel, 3 Ferkel, 4 Gänse, 8 Hühner, 20 Flaschen Meth, 20 Flaschen Honigbier, 40 Flaschen Bier, 120 Brode, 100 Müdde Hafer, 600 Bund Stroh. cf. Pertz III. 176.

Später wurden die Tractorien für alle Gesandte gleich gesetzt ohne Rücksicht auf ihren Stand; natürlieh auf den höchsten Masstab.

Man sieht, die Commissionen und Visitationen waren von jeher theuer!

143) Pertz III. 213. (a. a. 817. c. 66.) III. 218. c. 26.

144) Pertz III. 213. III. 218.

145) Thomassin de novo et vetere Eccl. disciplina. P. III. Lib. I. c. 39. No. 1. 2. 3. de jure metatus sive Gistii in Episcopatibus et coenobiis. — Doch mussten diejenigen, welche im vergangenen Jahre die Heerdienstpflicht nicht geleistet hatten, den missis dominicis die Verpflegung geben, ebensowohl wie die Grafen oder deren Vicarien etc., welche etwa die Vernach-

hatten es die Bischöfe, wenn sie in jedem vierten Jahre ihren Sprengel bereisten [146]). Carl der Grosse und Ludwig der Fromme verzeichneten die Routen für ihre Gesandten genau, damit die Quartiere desto gewisser bereit gehalten werden konnten. Die Quartierlast trug nur Einer, der bequeme Wohnung hatte, auf Rechnung der Gemeinde oder Grafschaft. Die Verköstigung ward unter den Concurrenten repartirt und hiess conjectus. — Sehr bald wurde dies Recht von den Grossen, denen es nicht zukam, gemissbraucht. So lange Carl der Grosse regierte, war dies schwer, da er sehr aufmerksam auf diese Missbräuche war, wie folgende Verordnung zeigt: Pervenit ad aures nostras, quod aliqui duces et eorum juniores, castaldi et vicarii per singula territoria habitantes vel discurrentes, *Mansionaticos* et *Paravereda* accipiant, non solum super liberos homines sed etiam in Ecclesia Dei, Monasteria scilicet virorum puellarum et Xenodochia et super reliquos servientes Ecclesiarum Dei [147]).

Andere Leistungen, die mit dem Kriegswesen zusammenhingen, waren das Herleihen der Pferde zur Fortschaffung der Kriegsbedürfnisse, veredi [148]) und paraveredi, auch wohl parafredi [149]) genannt. v. Lang [150]) und Hüllmann [151]) leiten das Wort von dem Deutschen Pferd ab. — Diese Pferde wurden auf unbestimmte Zeit herge-

---

lässigung der Heerdienstpflicht veranlasst hatten, endlich die, welche den Befehl zu einer Heerfahrt zu vereiteln gesucht hatten. (cf. Pertz III. 120. c. 7.) Dieselben Personen mussten auch dem heribannator den conjectus leisten. (cf. Pertz III. 115. c. 5.)

146) v. Lang l. c. p. 28.

147) Thomassin l. c. No. 6.

148) v. Not. 57.

149) Lex Bajuv. Tit. I. c. 14. §. 4.

150) l. c. p. 30.

151) l. c. p. 93.

liehen und nur zu oft von den betrügerischen Beamten zurückbehalten [152]). Vielleicht dehnt sich auch der Ausdruck auf die Stellung von Ochsen aus, welche häufig zur Fortschaffung von Kriegsbedürfnissen gestellt wurden (s. oben die Abgaben der Bebauer der mansi serviles an das Kloster St. Michael). Man nahm es nicht eben genau mit den Ausdrücken im Mittelalter, wofür sich die auffallendsten Beispiele anführen lassen, was eben die Darstellung der Verhältnisse aus dieser Zeit so unendlich schwierig macht. Auch diese Leistung der paraveredi war schon früh als consuetudo antiqua bezeichnet, wie sich aus den Worten eines Kapitulars Carls des Kahlen ergiebt [153]). Sie dauerte bis zu den letzten Zeiten des deutschen Reiches und wurde später von jedem Landesherrn in Anspruch genommen [154]), — und währt bis auf diesen Tag.

Eng zusammen hing mit dieser Leistung die Stellung von Wagen — vecturae, servitium curruum [155]) oder parangariae genannt. Dies waren Wagen, auf denen Kriegsgepäck etc. fortgeschafft wurde; häufig mussten auch von denselben Personen die Pferde oder Ochsen dazu geliefert werden. Anfangs dehnte sich sicher die Bedeutung der Worte angariae oder servitium curruum nicht über diese Leistung hinaus [156]), allein später finden wir auch beide Ausdrücke für die grundherrliche Leistung der Spann-

---

152) Canziani IV. 207.: Si autem hi, qui veredos acceperint, reddere eos neglexerint, et eorum interveniente negligentia perditi seu mortui fuerint, sine dilatione restituantur vel restaurentur.

153) Edict. Pist. c. 26.

154) Jus Angariae et Parangariae v. e. g. Repertor. C. C. March. de 1755. col. 95. v. Vorspann. C. C. March. Nov. T. III. p. 129. cf. Schilter Dissert. de cursu publico Angariis et Parangariis Jenae 1671.

155) Pertz III. 188. (a. a. 813. c. 10.)

156) Landbuch der Mark Brandenburg. S. 21. 44. 49. 78. cf. Hüllmann l. c. p. 95.

dienste [157]). v. Lang's Behauptung [158]), dass schon gleich Anfangs Angariae die Leistung auf Hauptstrassen, Parangariae auf Nebenstrassen bedeute, wird mit Recht als erkünstelt von Hüllmann [159]) zurückgewiesen, da sie sich nicht aus den Quellen nachweisen lässt. Eine andere Behauptung Lang's, dass unter Angariae et Parangariae auch Frohndienste behufs des Brücken- und Strassenbaues verstanden seien [160]), ist in den Quellen ebenfalls nicht nachzuweisen, ist auch nicht wahrscheinlich, da dieselben unter besondern Bezeichnungen in den Kapitularien vorkommen [161]). — Noch bleibt übrig der annona militaris, d. h. der Verpflegung des Gefolges der Könige, namentlich der Kriegsministerialen zu gedenken [162]), auch fodrum genannt [163]). Es wurde dies dem Kaiser hauptsächlich bei seinem Krönungszuge nach Italien geleistet und zwar meistens

---

157) Damus in Villa Dagobister unum mansum et duo jurnalia vinearum, solvit solidos quinque, pullos duos, ora 12., et nullum aliud servitium — advehit ligna per unam lengam — facit aquae angariam usque flumen Sarac. No. 5. bei von Buri Abhandlung von Bauerngütern S. 48 seq. cf. Graf v. Herzberg Not. 4. zum Landbuch der Mark Brandenburg p. 45. u. Hüllmann Fin. Gesch. p. 95. — (lenga bedeutet ein Längenmass, noch heutzutage in einigen Gegenden Deutschlands gebräuchlich, gewöhnlich jetzt $1\frac{1}{2}$ Stunden.)

158) l. c. p. 29.

159) l. c. p. 95. Wohl aber trifft der Unterschied für die spätere Zeit ein. cf. die in Not. 154 cit. Dissertat.

160) l. c. p. 29. Auch Eichhorn d. St. u. R. Gesch. I. 476. ist derselben Meinung.

161) Pertz III. 71. (a. a. 790. c. 9.) Pertz III. 111. (a. a. 803. c. 18.) Pertz III. 230. (a. a. 821. c. 11. 12.) cf. Pertz III. 313. c. 12.; III. 246. c. 22.; III. 294. c. 20.; III. 429. c. 4.; III. 434. c. 3.; III. 439. c. 7.

162) Pertz III. 38. (a. a. 779. c. 17.); Pertz III. 188. (a. a. 813. c. 10.)

163) Georgii Gravamina Norimberg. ad fidem Romanam ac totum eccles. ordinem. Francof. et Lips. 1725. Lib. I. c. IV. Sect. 1. de Grac. p. 188. Struben Nebenstunden P. II. Abh. 9. §. 3.

von den geistlichen und weltlichen Vasallen (immer 24 Stunden lang von jedem die Herberge und Beköstigung [164]).

Diese Leistungen der Geistlichkeit, namentlich der Stifter und Klöster, erkannten selbst die Päpste an, sie bestand stets bis in die spätere Zeit des Reiches. Dass Papst Honorius III. in einem Schreiben an Kaiser Friedrich II. die Rechtmässigkeit der Leistung in Abrede stellte [165]), kann nicht in Anschlag kommen, da sie früher von Adrian IV. förmlich anerkannt war. Ich will die beweisende Stelle hier wörtlich hersetzen [166]):

Nec tamen acquievit (consule Guntherum Lib. IX. p. 130. 37. seq.) Adrianus IV. sed per legatos eodem anno 1159 denuo ini qua proposuit Friderico, nimirum nuncios ad urbem Romam ipso ignorante ą Caesare haud esse mittendos cum omnis inibi magistratus B. Petri sit, neque nuncios Imperatoris in palatiis Episcoporum recipiendos Episcopos Italiae solum juramentum fidelitatis sine hominio Caesari facere debere, possessiones Ecclesiae oblatas restituendas, tributa quoque haud intercapienda, *neque annonam militarem* [167]) *a terris ecclesiae exigendam nisi tempore suscipiendae coronae.* — Der gewöhnlichen Ansicht zufolge war das Recht Zölle zu erheben, ein Alleinrecht des Königs [168]), und die Zölle, welche Unterthanen besassen, nur mit Ver-

---

164) Lang p. 62.

165) Würdtwein Nov. subs. dipl. I. No. 12. cf. Lang l. c.

166) Georgii l. c. cf. Bunau vita Frider. Barbar. p. 105 seq.

167) Georgi macht hierbei die Bemerkung: hosque ipse dum Pontifex hoc juris concessit Caesari, ut tempore suscipiendae coronae a terris Patrimonio Petro adscriptis *fodrum* seu *annonam militarem* (fourage) exigere possit, satis confessus est, Caesarem esse superiorem atque dominum; eben nicht als ein guter Jurist.

Die Ansicht, dass der Ausdruck fodrum erst später vorkomme, ist irrig; er findet sich schon in den Kapitularien. cf. Pertz III. 425. (a. a. 853. Nvbr. c. 13.)

168) Hüllmann Fin. Gesch. p. 230.

leihung von königl. Beneficialgütern an dieselben gekommen seien [169]). Hüllmann und mit ihm viele Andere sagte, die Zollgerechtigkeit sei aus der Grundherrlichkeit entsprossen [170]), und eine öffentliche Leistung gewesen. Es läst sich dieser Meinung sicherlich beistimmen, aber mit einem bedeutenden Zusatze: nicht allein der König als Grundherr, sondern jeder freie Allodialbesitzer übte das Recht der Zollerhebung aus auf seinem Besitzthum. Es war dies Recht ein Pertinenz der freien Grundstücke [171]). Man muss nur stets im Auge behalten, dass von einem Staatseigenthum in unserem Sinne damals durchaus noch nicht die Rede war [172]). Die Würde des Königs war mehr ein Amt, wenn auch ein erbliches [173]). Wie sollte es wohl möglich gewesen sein, dass des Königs Befugniss Zölle durch das ganze Reich zu erheben, aus seiner Grundherrlichkeit geflossen sei, da er an dem Grund und Boden der Freien nicht den geringsten Antheil hatte? Es gab wohl ein Gesammteigenthum, allein dies erstreckte sich nicht weiter, als auf eine Gemeinde, niemals auf einen grösseren Umkreis. Man könnte desshalb beinahe sagen: die einzelnen Gemeinden hätten rücksichtlich ihres Besitzes

---

169) Hüllmann l. c.

170) Id. l. c.

171) Schmitthenner Encyklopädie der Staatswissenschaften. 2 Aufl. Th. I. p. 51 und die daselbst Not. 19 citirten Urkunden. [Hickes. Gramm. moesog. p. 158 und Guden. Cod. dipl. I. p. 350.] cf. Not. 1. Not. 174. 175.

172) s. S. 1.

173) Pertz III. 243. (a. a. 825. c. 2. 3.): Sed quamquam summa *hujus ministerii* (— defensionis et exaltationis vel honoris sanctae ecclesiae .... et pacis et justitiae in omni generalitate populi nostri conservandae —) in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur.

völkerrechtlich zu einander, gleichsam als Völkerbund im kleinsten Masstabe dagestanden.

Für die Ansicht, dass das Recht, Zölle zu erheben ein Pertinenz der Privatbesitzer der freien Grundstücke war, lassen sich ausser den in Not. 171 citirten Urkunden noch mehrere andere anführen. Gewöhnlich ist die Befugniss, Zölle zu erheben, durch die Worte „*cum omni jure*", „*cum integro*", „*cum omni integritate*" etc. ausgedrückt oder vielmehr hierunter mit mehreren anderen Rechten begriffen. So gab Carl der Grosse im Jahr 802 dem Kloster Helmstädt die Villa Karlstorff, und sagt einfach: et agrum ejusdem cum omni jure et integritate, ac sylvarum attinentiis [174]). Diese Worte cum omni jure, cum omni integritate werden in anderen Urkunden ausführlich erklärt. In einer Urkunde vom Jahr 809 z. B. wurde dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg eine curtis geschenkt „*totam cum integro*" und dies erklärt: i. e. . . . . *census, telonea* etc. [175]). In einer anderen Urkunde von 1062 heisst es: quasdam nostri juris proprietates . . . cum omnibus utilitatibus ad eas recte pertinentibus h. e. . . . . *theloneis* . . . . ex *proprio* in *proprium* donamus [176]). Eine andere Urkunde Heinrichs IV. sagt: „cum universis appendiciis.... h. e. . . *theloneis* [177]). . .

Wie hätte es daher kommen sollen, dass die Könige den Zoll als Ausfluss der Grundherrlichkeit im ganzen

---

174) Pfeffinger Vitriarius illustratus T. III. Lib. III. Tit. 4. §. 5. Not. a.

175) Lünig. Spicil. eccles. P. I. Cont. I. c. 2. Tit. Salzburg §. 3. p. 948. Nach dieser Urkunde sollte es beinahe scheinen, als habe sich der census regalis auch auf Leibeigne ausgedehnt; allein es ist mehr als zweifelhaft, dass hier census den sogenannten census regalis bedeute.

176) Lünig l. c. Tit. Freisingen. §. 31. p. 229.

177) Lünig l. c. Anhang zu den Erzbisthümern §. 35. p. 85. Vergl. zwei andere Urkunden mit denselben Worten bei Pfeffinger. l. c. Tom. III. Lib. III. Tit. 2. §. 37. Not. c. (a. a. 1065. 1067.)

Reiche bessen hätten, da, wie wir oben gesehen haben, die Güter der Könige, der Geistlichkeit und des Adels gleiche Rechte hatten[178])? Sie mochten wohl in den eroberten Ländern die bestehenden Zölle, welche auf den Gütern, die ihnen als vorausbedungene Beute zufielen, ruhten, an sich nehmen; allein sicherlich liessen sich die freien Franken ein solches Recht von ihren Gütern nicht nehmen. Leicht konnte es aber geschehen, dass die Ansicht aufkam: Zölle gehören ursprünglich dem König, weil die Masse Güter, welche dieselben besassen, wohl die am besten und namentlich zu Märkten am besten gelegenen Ortschaften enthielten, zumal sie gewöhnlich das kaiserliche Eigenthum in den eroberten Römischen Provinzen erhielten. Ein hauptsächlicher Zoll war nämlich der Marktzoll. An dem Hoflager der Könige sammelten sich stets eine grosse Menge Menschen und machten einen Markt zu einem unentbehrlichen Bedürfnisse; daher meistens die ersten und hauptsächlichsten Zollstätten auf den königlichen Domänengütern. Natürlich wirkte auch nicht wenig zur Entstehung der Ansicht, dass Zölle Regalien seien, die Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte und der Wunsch der Könige.

Zoll war also nach den oben entwickelten Grundsätzen, die Befugniss des Eigenthümers eines freieignen Gutes, auf seinem Territorium, wo ihm beliebte, Abgaben von reisenden oder handelnden Personen zu erheben, soweit er Macht dazu hatte.

Bei einer so ausgedehnten Befugniss des Grundeigenthümers konnte der Missbrauch natürlicher Weise nicht ausbleiben, zumal bei den mächtigen Grossen. Er wurde endlich so gross, dass im Interesse Aller Verordnungen dagegen erlassen werden mussten. Jedenfalls erliessen aber die Könige eine so wichtige Bestimmung nicht allein für sich, was ja auch nicht gut thunlich war, da es fest-

---

178) s. Not. 92. — Ob die Güter der übrigen Freien ebenfalls, bleibt dahingestellt.

stand: lex consensu populi fit et constitutione regis [179]). — Nur die von Alters her bestehenden Zölle sollten fortan bestehen [180]) und desshalb aufgezeichnet werden [181]). Ob diese Verordnungen für beide Arten von Zöllen, Wege- und Wasserzölle, und Marktzölle erlassen waren, scheint im Ganzen zweifelhaft. Wahrscheinlich nur für die ersteren. Denn die Marktgerechtigkeit wurde stets von den Besitzern des freieignen Landes ausgeübt. (Es ist immer hier von den ältesten Zeiten die Rede [182]). Der Begriff der althergebrachten Zölle änderte sich mit dem Verlauf der Zeit. Während der Herrschaft Ludwigs des Frommen hiessen althergebrachte Zölle diejenigen, deren Ausübung bis zu Pipins Regierung zurück nachgewiesen werden konnte; und dies blieb auch bei den Karolingern der gesetzliche Massstab [183]). Versuchte Jemand neue Zollstätten anzulegen, so wurde er hart bestraft. Die Zollplackereien waren aber doch unbeschreiblich gross. Man ersieht z. B. aus den Kapi-

---

179) Pertz III. 490. (a. a. 864. 25. Juni.)

180) Pertz III. (a. a. 779. c. 17.) cf. III. 362. c. 5.; III. 21. (a. a. 813. c. 22.); III. 134. (a. a. 805. c. 13.); III. 302. c. 12.; III. 213. c. 17.; III. 316. c. 29.

181) Pertz III. 217. c. 4.; III. 318. c. 15.

182) Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 460. sagt von Cöln: »Als einen Ausfluss des Gesammtrechts der Grundherrlichkeit betrachtete man zunächst die Freiheit auf öffentlichen Plätzen des Reichsbodens den Verkauf von Lebensmitteln und Handwerkswaaren zu erlauben und zu versagen« . . . . und hierin liegt zugleich der Widerruf seiner oben angegebenen Ansicht, dass Zölle von Anfang an Regalien gewesen seien, da Zoll- und Stadtrecht ganz mit einander verbunden sind, und nur in den seltensten Fällen (cf. z. B. die bei Pfeffinger l. c. Tom. III. 486. und die in meiner Note 235 citirten Urkunden.) getrennt erscheinen. (cf. bei Pfeffinger l. c. Tom. III. Lib. III. Tit. 2. §. 37. Not. c. die grosse Menge Urkunden dieser Art.)

183) Pertz III. 213. (a. a. 817. c. 17.) III. 316. c. 29.: ut ubi tempore avi nostri domni Pippini consuetudo fuit, teloneum dare, ibi et in futurum detur; nam ubi noviter inceptum est, ulterius non agatur.

tularien, dass Strafen darauf gesetzt waren, wenn Reisende gezwungen wurden, mit grossen Umwegen den Zollstätten nachzureisen [184]), wenn sie Brücken zu überschreiten gezwungen wurden, wo sie auf andere Weise bequem über den Fluss setzen konnten [185]). Ja auf ebener Erde wurden Brücken erbaut, um den Zoll zu erzwingen [186]), die Flüsse durch Brücken und Seile für die Schifffahrt gehemmt [187]). Desshalb sollten nach einer Verordnung Kähne, die unter den Brücken durchfahren konnten, keinen Zoll zahlen [188]).

Selbst die rechtmässig bestehenden Zölle mussten einer Controle unterworfen werden, weil auch hiermit zu viel Missbrauch getrieben wurde. Wegezoll durfte nur von Handelsleuten erhoben werden [189]) und nur, wo wirklich eine Reiseerleichterung Statt fand [190]); er durfte aber auch nur von denen erhoben werden, welche mit den vorüberzuführenden Sachen handelten [191]). Schon Carl der Grosse verordnete: de theloniis sic ordinavimus, ut nullus de victualia aut carralia, quod absque negotio est, theloneum prehendat [192]). Ausdrücklich wurde dagegen festgesetzt, ob es sich gleich nach obiger Verordnung von selbst verstand, dass alle Reisenden, welche zum Palast des Königs

---

184) Pertz III. 156. c. 8.; III. 306. c. 54.; III. 213. c. 17.

185) Pertz III. 156. c. 8.; III.; 306. c. 54.

186) Pertz III. 156. c. 8.; III. 217. c. 4.; III. 306. c. 54.

187) Pertz III. 134. c. 13.; III. 217. c. 4.; III. 302. c. 12.; III. 318. c. 15.

188) Pertz III. 429. c. 5.: de navibus, quae vadant sub pontibus, videlicet ut teloneum non exigatur. cf. P. III. 134. c. 13. III. 302. c. 12.

189) Pertz III. 134. c. 13.; III. 228. c. 1.

190) Pertz III. 116.; III. 134. c. 13.; III. 302. c. 12.: in quibus nullum adjutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur.

191) Pertz III. 134. c. 13.; III. 228. c. 1.: de teloneis placet nobis, ut antiqua et justa telonea a negotiatoribus exigantur, tam de pontibus, seu de navigiis, seu mercatis.

192) Pertz III. 31. c. 4.

eilten[193]), die dort Lebensmittel hinbrachten[194]), die mit ihrem Lebensunterhalte zum Heere gingen[195]), die von einem in das andere Haus mit ihren Habseligkeiten zogen[196]), die Wallfahrer[197]), die missi des Königs[198]) — frei von allem Zoll sein sollten.

Die Benennungen dieser Wegezölle waren ausserordentlich verschieden. Für die Wagen, welche die Zollstätte passirten, waren hauptsächlich in Gebrauch: Rotaticum[199]), Temonaticum[200]), Plateaticum[201]), Pontaticum[202]), Portaticum[203]), Saumaticum[204]), Palutaticum[205]), Mutaticum, Muta (das Deutsche Mauth)[206]), Volutaticum und

---

193) Pertz III. 218. c. 16.

194) Pertz III. 218. c. 16.; III. 134. c. 13.; III. 302. c. 12.

195) Ibid. cf. III. 134. c. 13.; III. 302. c. 12.

196) Pertz III. 134. c. 13.; III. 302. c. 12.

197) Pertz III. 31. c. 4.; III. 134.

198) Pertz III. 218. c. 16.

199) Pertz III. 118. cf. Hieronymi Bignonii Notae ad Append. Marculfi ap. Baluz. II. p. 965.: quod vectigalis genus a vino vendito colligitur; würde also auch Marktzoll gewesen sein.

200) Ludovici Pii dipl. a. a. 814. ap. Bouquet T. V. p. 700. (Deichselgeld.)

201) Baluz. II. 1431. Pipini regis etquitamiae dipl. a. a. 831.

202) Schoepflin Alsat. diplom. I. 799. (Urk. Ludwigs des Frommen.) Baluz. II. 1431. Pertz III. 229. c. 3.

203) Portorium cf. Schannat histor. Worm. p. 209. auch portaticum, modiaticum, plantaticum. cf. Baluz. II. 1431.

204) Sauma ein beladenes Pferd oder Maulesel. cf. Dagoberti regis dipl. ap. Doublet histor. abbat. S. Dionys. p. 656.

205) Schoepflin Alsat. dipl. I. 799. Baluz. II. p. 1431.

206) Caroli M. dipl. ap. Lünig. l. c. cop. 2. Tit. Salzburg §. 26. p. 964 seq.: vel ad freda aut tributa aut telonea, — (quae a vulgo dicuntur muta.)

Silvaticum[207]). Für Schiffe: Navaticum[208]), Barganaticum[209]), Ripaticum[210]), Cespitaticum[211]), Laudaticum[212]), Nautum[213]), Schleusengeld[214]); — Pedaticum[215]), Pedagium[216]), Viaticum[217]), Franaticum[218]), Foraticum[219]), Flalangaticum[220]), Pulveraticum[221]), Transtura oder Trastura[222]) für Fussgänger. — Hüllmann[223]) tadelt bei v. Lang (Steuerverfassung p. 25. 98.), dass derselbe in dem Worte Transtura ein verdorbenes deutsches Wort sucht, nämlich „Strasse", so dass Transtura so viel bedeute als Strassensteuer; und behauptet dagegen: Trastura oder Transtura sei aus dem Lateinischen transitura (für transitus) verstümmelt. Dies bestätigt sich jetzt durch die Lesart eines Codex[224]). Transtura bedeutet aber nicht immer einen Zoll

---

207) Hüllmann Finanzgeschichte. S. 224. 225.

208) Hüllmann l. c. 226.

209) Hüllmann l. c. cf. Chron. Vird. c. 755. Martene I. Ampl. Coll. col. 30.

210) Baluz. II. p. 1431.

211) Pertz III. 118. Erlaubniss anzulanden.

212) Baluz. II. p. 1431.

213) Schannat hist. Worm. p. 209.

214) Pertz III. 31. c. 4.: ut ipsos per nullam occasionem ad pontes et ad *exclusas* aut navigio non teneatis.

215) Hüllmann. l. c.

216) Id. l. c.

217) v. Lang l. c. 25.

218) v. Lang l. c. Hüllmann l. c.

219) Baluz. II. 460. (Append. Marc.) II. 965. (Bignon. Not.): quod ex vino minutatim vendito debetur.

220) v. Lang l. c.

221) Pertz III. 118, III. 121. c. 22. cf. Schoepflin Alsat. diplom. I. 799.

222) Pertz III. 218. c. 16.

223) Hüllmann l. c. p. 223.

224) Codex. Coll. Camb. Riv. Lang. cf. Pertz III. 319. c. 57. Not. u., wo transituras steht.

von Fussgängern, wie z. B. eine Stelle bei Baluz Not. ad Capit. I. p. 1196 beweist, wo es heisst: Beatus Rhenanus lib. 2. rerum Germanicarum p. 95. in commemoratione legum aliquot Francicarum: ad Regem vel in bellum proficiscens aut rediens, a vectigali, quod straturam vocant, immunis esto [225]). Von diesen Reisenden lässt sich doch nicht voraussetzen, dass sie sämmtlich zu Fuss gereist seien.

Der Marktzoll fand an allen den Orten Statt, wo Märkte gehalten wurden, und hier ohne Ausnahme von allen dahin zum Verkauf gebrachten Gegenständen [226]). Die hauptsächlichsten Märkte bestanden auf den königlichen Besitzungen, nicht minder bei den Stiftern und Klöstern, da schon frühe die Herrscher die Geistlichkeit mit Märkten und Zöllen beschenkten. Besonders thaten dies Ludwig der Fromme und später Heinrich II. [227]). Gewöhnlich waren in einer solchen Schenkungsurkunde eine grosse Masse Benennungen von Zöllen aufgeführt, ohne dass man desshalb glauben darf, sämmtliche aufgeführte Zölle seien auch an dem einen Orte herkömmlich gewesen [228]); es geschah dies der Vollständigkeit halber. Es ist sogar nachzuweisen, wie wir in den späteren Perioden sehen werden, dass die auf Grund einer solchen Schenkungsurkunde beanspruchten

---

225) Pertz III. 319. c. 57.: ut nullus ad palatium vel in hostem pergens, vel de palatio, vel de hoste rediens, tributum quod transituras vocant, solvere cogatur. cf. Leg. Longob. I. Tit. 14. c. 16.

226) Forense. cf. Schannat. l. c. p. 209.

227) Siehe die grosse Masse von Schenkungsurkunden bei Pfeffinger. Vitr. illustr. l. c.; cf. Schannat. l. c. 209. u. Cod. Prob. p. 5. — Auch bei den alten Völkern Asiens und Afrika's finden wir stets die Märkte in der Nähe von Tempeln und Heiligthümern, und dies aus sehr natürlichem Grunde. cf. Heeren Ideen über Politik, Verkehr und Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Th. II. Abth. 1. p. 303. ff. (Wien 1817.) Eine herrliche Stelle! —

228) Montag l. c. I. 295.

Zölle niemals an den angegebenen Orten Statt gefunden haben. — Ebenso gewöhnlich waren aber auch Befreiungen von Zöllen, namentlich für die Stifter [229]).

Wie hoch sich die Zölle belaufen haben, lässt sich aus Mangel an Nachrichten nicht angeben, war auch gewiss an verschiedenen Orten sehr verschieden. Wir haben nur die geringen Angaben, welche unter dem Namen der Leges portoriae Ludovici IV. [230]) bekannt sind. Sie betreffen aber nur Abgaben von Schiffen, welche die Donau herabgingen. Bei Passau zahlte ein Schiff eine halbe Drachme, bei Linz 3 Scheffel Salz; Karren und Saumrosse, welche Ens berührten, zahlten einen Scheffel Salz, und, gingen sie weiter nach Böhmen, einen Solidus. Schiffe mit Salz befrachtet, von Paussau kommend, zahlten bei Ebensberg nichts, gingen sie nach Mähren, zahlten sie einen Solidus. Im Allgemeinen wird hinzugefügt: Mercatores, Judaei, undecunque sint de rebus et mancipiis justum pendeant vectigal. Montag meint, die damaligen Zölle in Vergleich mit den unsrigen seien sehr bescheiden und mässig gewesen [231]).

Auf die Ueberschreitung der Zollgesetze waren strenge Strafen gesetzt [232]); allein diese Verordnungen standen auch nur wohl geschrieben, da wir selbst Carl den Grossen erklären hören: Nam et hoc antea vobis ore proprio inpinximus et nequaquam intellexistis [233]). Was konnten da wohl seine Nachfolger durchsetzen, besonders seit Ludwig der Fromme so viele Zölle verschenkt hatte?

Die hohe Strafe, welche auf Ueberschreitung der Zollvorschriften stand, zeigt auf den ungeheuren Missbrauch

---

229) Schannat. l. c. 299. Cod. Prob. 91. Schoepflin. l. c.

230) Goldast. Const. Imp. I. 220.

231) l. c.

232) Pertz III. 41. c. 8. III. 121. c. 22. III. 213. c. 17.; III. 316. c. 29.

233) Pertz III. 122. c. 6. War die Sache zweifelhaft, so wurde sie auf dem nächsten Placitum verhandelt. cf. Pertz III. 134. c. 13. III. 382. c. 12.

hin; sie betrug in den meisten Fällen 60 solidi [234]), eine Strafe, die in Betracht zu anderen Kompositionen ausserordentlich hoch erscheinen muss.

Eng zusammen mit dem Zollrecht hing das Marktrecht. Beide finden sich fast immer zusammen, so dass selbst Verleihungen des einen Rechtes fast immer das andere Recht mit vergaben. Zu den seltenen Ausnahmen, wo die Rechte getrennt von einander verliehen wurden, gehören die Verleihungen Ludwigs des Frommen an das Stift Worms [235]) zu Worms, Ladenburg und Wimpfen, und andere mehr. Viele weltliche und geistliche Grosse suchten, da sehr bald der Grundsatz der Regalität des Markt- und Zollrechts aufkam, um Privilegien dieser Art nach. Zu den am frühesten und reichsten privilegirten Abteien gehört insbesondere die Abtei Corvey [236]).

Wiederum mit dem Marktrecht hing ein anderes Recht zusammen: das Münzrecht. Dieses Recht war in der That ein Regale, aus der Römischen Verfassung von den Königen beibehalten. Die Münzstätten befanden sich auf den königlichen Domänen, wurden aber bald des Missbrauchs wegen auf einzelne Orte im Reiche beschränkt. Sequentes consuetudinem praedecessorum nostrorum .... constituimus, ut in nullo loco alio in omni regno nostro moneta fiat nisi in palatio nostro et in Quentovico ac Rotomago, quae moneta ad Quentovicum ex antiqua consuetudine pertinet et in Remis et in Senonis et in Parisiis et in Aurelianis et in Cavillono et in Metallo et in Narbona [237]). Carl der Grosse hatte nur in seinem palatium eine Münzstätte [238]).

---

234) s. Not. 232.

235) Schannat. Histor. Worm. T. II. p. 56.

236) Ludovici Pii dipl. a. 833. ap. Schaten Annal. Paderborn. p. 365. Annales Corbej. a. 833. ap. Leibnitz Scr. Brunsv. T. II. p. 296. Ludovici reg. dipl. a. 900. ap. Schaten l. c. p. 237.

237) Pertz III. 490. c. 12.

338) Pertz III. 134. c. 18.

Die Münzmeister wurden vereidigt [239]), sie schlugen aus einem Pfund Silber 22 solidi [240]) und erhielten dafür von dem, der das Metall geliefert, einen Solidus. Wer einen richtig wiegenden Solidus nicht annehmen wollte, verfiel in die Strafe des Königsbannes, wer ihn verfälschte, ebenfalls [241]); that dies der Münzmeister, verlor er seine Hand [242]). — Aus dem einen Solidus ist wahrscheinlich der Prägschatz entstanden, da die Grossen, die mit der Münzgerechtigkeit beliehen waren, sehr bald die Münzmeister mit festem Gehalt anstellten und die Nutzung des einen Solidus für sich behielten [243]). Doch war diese Nutzung Anfangs sehr unbedeutend. Erst nachdem sich Handel und Verkehr hob, wurde sie einträglich, besonders aber, nachdem die Aufsicht über die Münzstätten aufgehört hatte.

Das Münzrecht wurde gewöhnlich mit dem Markt- und Zollrecht verliehen und wurde besonders später für die mit Marktrecht versehenen Orte aus in der folgenden Periode zu entwickelnden Ursachen eine ergiebige Quelle des Einkommens.

Zu allen diesen Lasten kam endlich noch die Bede, (Beede, Bete) hinzu, auch Unpflicht genannt [244]). Der

---

239) Pertz III. 460. c. 13.: et ipsi monetorii jurent, quod ipsum ministerium quantum scierint et potuerint, fideliter faciant.

240) Pertz III. 31. c. 5.: de moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos et de ipsis 22 solidis monetarius accipiat solidum unum, et illos alios domino cujus sunt, reddat.

241) Pertz III. 313. c. 18.; III. 316. c. 30.; III. 361. c. 9.; III. 213. c. 19.; III. 317. c. 31.; III. 361. c. 10.

242) Pertz III. 490. c. 13. Ausserdem fiel er aber auch noch in den Kirchenbann.

243) Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien. p. 60.

244) Dahlmann Steuerbewilligungsrecht für Schleswig und Holstein. p. 6. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. p. 475.

Name scheint deutlich den Ursprung der Abgaben anzudeuten, allein bis in neuester Zeit war man sehr verschiedener Meinung über die Ableitung und den Ursprung dieser Abgabe. Die meisten und auch wohl angesehensten Forscher leiten Bede von »bitten« ab[245]), andere[246]) von »baten« (helfen). Die lateinische Uebersetzung war daher petitio und später, als die Beden zu ständigen, jährlichen Abgaben wurden (sog. Landbeeden) precaria annua. Die Meinung scheint sich besonders dadurch zu bestätigen, dass es bis zur spätesten Zeit des deutschen Reichs Rechtens war, die Beten zu erbitten, und dass es zu den allergewöhnlichsten und häufigsten Vorkommnissen gehörte, dass die Landesherrn dies selbst urkundlich bezeugten, und dass nicht selten auch die um Beten angegangenen Landstände und Unterthanen diese verweigerten, und endlich durch den klaren Gerichtsgebrauch der Reichsgerichte.

Dieser Meinung gegenüber stehen besonders zwei andere Ableitungen. v. Lang[247]) leitet Bete ab von »gebieten«, und zwar auf Grund einer Stelle in Notkers Erklärung des Psalm 49. v. 8., wo es heisst: »Weliche Zinse er uns wile »kebeten« und auf ein Bischöflich Utrechtisches Privilegium[248]): quod liberi sint ab omni vocatione, quae Ghebot vulgariter dicitur et ab omnibus precariis, Allein beide Stellen beweisen nichts für seine Ansicht. Die Verwandtschaft der Wörter bitten und gebieten springt in die Augen und wie Flexionen der beiden Wörter mitunter ganz gleichlautend sind, ersieht man aus vielen Beispielen[249]). Das Utrechtsche Privilegium beweist aber

245) du Fresne s. v. Bede. Struben Nebenstunden II. Abh. IV. §. 1. Ejusd. Observ. jur. et histor. Germ. Observ. 3. §. 5. Grimm Rechts-Alterth. p. 298. Eichhorn D. St. u. R. Gesch. II. 456.

246) Moeser Osnabrückische Geschichte.

247) l. c. p. 52 seq.

248) Grupen I. 667.

249) Grimm l. c. Graff Althochd. Sprachschatz. v. Arnoldi s. v. »Bede« in Ersch und Grubers Encyklopädie.

auch für Lang's Ansicht Nichts, weil, wie wir unten sehen werden, zur damaligen Zeit sich bereits die Bedeutung des Wortes Bede geändert hatte. Die andere Meinung [250]) läst Bete zusammenhängen mit Bett und leitet den Ursprung derselben ab von einer Abgabe, wodurch Leibeigne bei ihren Verheirathungen das jus deflorationis seu cunnagii von ihren Herren ablösten, gleichbedeutend mit Bedemund. Bekanntlich hat Grimm nachgewiesen, dass das sog. jus primae noctis in Deutschland niemals Statt gefunden hat, wohl aber in England, besonders in Wallis, Frankreich, (wo es häufig die Bischöfe in Anspruch nahmen) und in Spanien. Allerdings hat eine Abgabe unter dem Namen „Bedemund" in Deutschland bestanden, welche das jus primae noctis abkaufte, allein diese Abgabe stützte sich nicht auf das angebliche Recht des Grundherrn, sondern auf eine Verordnung der Kapitularien, in denen es den Neuvermählten zur Pflicht gemacht wurde, in den drei ersten Tagen ihrer Verheirathuhg enthaltsam zu leben und mit einander im Gebet zuzubringen [251]). Diese Verordnung der Kapitularien stützte sich auf einen Ausspruch der Kirchenversammlung in Carthago im J. 398, welche es höchst unsittlich und schriftwidrig hielt, wenn Eheleute gleich nach ihrer Verheirathung ehelich mit einander lebten, und zwar auf Grund des Buches Tobiä c. 8, v. 4, 5, worin gesagt würde, dass also nur die Heiden lebten [252]). Dies

---

250) v. Arnoldi s. v. Bede a. a. O.

251) Baluz II. p. 1129. (Lib. VII. Cap. c. 468.) Et *biduo* vel *triduo* orationibus vacent, et castitatem custodiant ut boni soboles generentur et Domino suis in actibus placeant. Taliter enim et Domino placebunt et filios, non spurios, sed legitimos atque hereditabiles generabunt.

252) Das Corp. jur. canon. nahm aus der Karthagischen Kirchenversammlung auf: Sponsus et sponsa quum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis vel a paranymphis offerantur, qui, quum acceperint benedictionem, eadem nocte pro reverentia ipsius benedictionis in virginitate permaneant. Can. 5. C. 30. Qu. 5.

Verbot erschien vielleicht unbequem, und wie die heilige Kirche sich damals gern für alle Sünden bezahlen liess, so auch hier: sie war zufrieden, wenn diese kirchliche Verordnung durch Geld umgangen wurde. Man benannte diese Abgabe Kardistelgeld, Maritagium, Marcheta, Cunnagium, Brautschatz, Brautschilling, Bedemund, und leistete sie in Geld oder Naturalien. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sich diese Abgabe bald nur auf die Hörigen beschränkte. Wo wir also diese Abgabe als Abgabe an den Grundherrn finden, da hat es seinen Grund darin, dass die Geistlichkeit diese, wie viele andere Abgaben, an ihre Vögte überlassen hatte oder überlassen musste, die dann später als Grundherrn dieselben erhoben, und auch wohl, wie viele andere Auflagen auf andere Gutsangehörige, die dieselbe urspünglich nicht an sie zu zahlen hatten, ausdehnten. Später verschwindet die Auflage ganz oder verwandelt sich in eine geringe Kleinigkeit, die durchaus nicht mehr unter der ursprünglichen Bedeutung abgegeben wurde.

Mit der Zeit änderte sich allerdings factisch die Bedeutung des Wortes »Bede« und schon ein älterer Schriftsteller[253]) sagt desshalb richtig: crescente principum potentia vox induit aliam naturam, ut *specie* esset *precatio, reipsa exactio* sicque sensus a voluntario ad necessarium translatus est, manente (quoad sonum) pristino vocabulo. Diesen Gang der Sprache haben die ganz ausser Acht gelassen, welche der Meinung sind, Bede sei eine von Anfang an gebotene Abgabe gewesen, da sie im 12. und 13. Jahrhundert nie anders vorkomme, als wie eine solche. Dies liesse sich nicht anders denken, als sie eine Abgabe der Gutsunterthanen gewesen sei. Allerdings kommen auch Beden der Gutsunterthanen vor, wie z. B. in Meklenburg[254]): erogationes ordinarias, vulgo die Beeden, quotannis rustici dominis praestabant, earumque erogationum varia erant

253) Wachteri Glossar. v. »Bede.«

254) Behr Res Meclenb. p. 663.

nomina v. g. die Sommerbeede und Kornbeede, quae erogationes ordinariae lingua vernacula Ober- und Niederbeed etc.; in Pommern, wo sogar Pachtgesessene von Adel anderen Edelleuten als ihren Grundherren die sogenannte Bede bezahlen mussten[255]); in Brandenburg[256]), im Magdeburgischen[257]), in Wien[258]), zu Marburg in Oberhessen[259]): allein ihre Entstehung erscheint durchaus ungewiss, namentlich in den vormaligen Slavischen Ländern, wo selbst von jeher unerschwingliche Auflagen Statt hatten[260]), und wo es leicht kommen mochte, dass bei veränderter Bedeutung des Wortes Bede diese Abgaben mit diesem Namen beehrt wurden. Ferner ist so viel ausser Zweifel, dass die sogenannte »Orbede« so alt als die Städte ist, welche sie zahlten, wesshalb manche Gelehrte der Meinung waren, Beede bedeute so viel als »Gebiet«, wie »Orbar«[261]). Doch dieser Meinung lässt sich mit Struben[262]) entgegenstellen: »dass die Städte von Anfang an diese Abgabe gegeben hätten, beweise nur, dass das Wort Bede seine alte Bedeutung zu dieser Zeit nicht mehr gehabt habe«. Für die Meinung scheint Eichhorn[263]) zu sprechen, wenn er sagt: »Orbede könne jede Ausgabe heissen, die auf einem Orbar hafte, d. h. auf einem Grundstücke, welches

---

255) Schwarz Pommersche Lehnshistorien. p. 394.

256) Landbuch d. Mark Brandenburg p. 53. 54. 57. 60. 63. cf. Friedrich v. Cöln Preussische Pronvinzial-Verfassungen. Heft 1. p. 9. Hüllmann l. c. Eichhorn D. St. u. R. G. II. 457.

257) Meibom II. p. 377.

258) Lambec. Comment. de biblioth. Caesar. Vindobona 1669. p. 80.

259) Guden III. p. 285.

260) Giesebrecht Wendische Geschichten. I. 45. cf. Gercken Cod. dipl. VII. p. 117.

261) v. Westphalen Tract. de consuet. ex Sacco et Libro. §. 62. lit. e. p. 517 seq.

262) Eichhorn l. c. II. 457. — Die Ableitung Hüllmann's Fin. Gesch. p. 128. 129. von area scheint natürlicher und wahrscheinlicher.

263) Struben Nebenstunden II. Abh. 9. §. 2.

ursprünglich mit vollem Eigenthumsrecht, nicht pacht- oder zinsweise besessen würde.« Freilich stimmt mit dieser Erklärung die Thatsache überein, dass die Orbede in den Städten auf die Grundstücke vertheilt war; allein bei der Gründung der Städte, wo besonders die Orbede vorkommt, d. h. also in der Mark Brandenburg, Pommern, Meklenburg wurden sicherlich von den Bürgern der Städte die Grundstücke nicht mit vollem Eigenthumsrecht besessen, da wohl nur mit den seltensten Ausnahmen in den eroberten Slavischen Ländern eine freie Gemeinde in den Städten oder Villen bleibt oder bei der Staatsverfassung der Slaven vorgefunden wurde.

Nach meiner Meinung war die Orbede (oder Orbahr, Uehrboehr) zwar eine Grundabgabe an den Landesherrn, die demselben von den von ihm gestifteten oder mit Rechten beschenkten Städten geliefert wurde, aber ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse der Bewohner derselben. Die Abgabe scheint vielmehr meistens nur als Symbol der Abhängigkeit von dem Fürsten Statt gefunden zu haben. Hierauf weisen mehrere Urkunden hin, z. B. bei Mevius in der Pommerschen Landesverfassung [264]), wo es heisst, die Pommerschen Städte zahlten die Ohrbahr jährlich pro recognitione dominii et superioritatis. Von Rostock heisst es [265]): S. P. Q. Rostochiensis *symbolum subjectionis* quotannis solvit 55 imperiales, atque hoc antiquum et *ab ipsis conditae urbis incunabulis debitum* ac receptum tributum vulgo tributum audit originale Germanice Uehrboehr. — Ferner von Schwerin [266]): *Census reservativus originarius*

---

264) Pistorius Amoenitat. historico-jurid. P. IV. p. 1013.

265) Beehr Res Meclenb. p. 1749.

266) Id. l. c. p. 1752.

Wie ausserordentlich sich die Bedeutung des Wortes Bede änderte, ersieht man z. B. daraus, dass die Orbede später nur bedeutet (in Brandenburg) Fräuleinsteuer. cf. Ziegler dissertat. de jure exigendi collectas ad elorationem filiarum illustrium. Wittenbergae 1686. in der Moserschen Sammlung von Disserta-

seu fundarius, vulgo die Oerboer quotannis die festo nativitatis Domini nostri Jesu Christi pendi solet, triginta tres nempe imperiales et sedecim solidi.

Sie war daher stets eine vorbehaltene Abgabe und durchaus vertragsmässig.

Ich kann mich auf die Einzelnheiten der verschieden unter dem Namen Bede und ihren zahlreichen Zusammensetzungen vorkommenden Abgaben hier nicht weiter einlassen, da dies in die folgende Periode gehört [267]. Es soll hier nur nachgewiesen werden, wie der Ursprung der Bede schon unter den Karolingern zu suchen ist.

Das Wahrscheinlichste ist, dass die Beden nichts anderes seien, als die früher gezahlten dona annua, mit dem Unterschiede, dass diese jetzt nicht mehr an den König, sondern vermöge Privilegien oder aus anderen Ursachen an die Fürsten oder auch Grundherrn gezahlt werden mussten. Jedenfalls hatte das Volk, ehe die Fränkischen Könige ihm die Nationalherzöge genommen, die dona an seine Fürsten gegeben, welche später den Königen gegeben werden mussten. Was schien natürlicher, als dass diejenigen, welche bei dem Verfall der Karolingischen Macht thatsächlich die Macht der alten Nationalherzöge, wenn auch auf noch so kleinem Territorium besassen, diese dona unter dem gleichbedeutenden deutschen Worte »Bede« erhoben. Daher auch die Ungleichheit dieser Abgaben, ganz so wie bei den donis annuis. Die ersten dieser Beden mögen wohl noch an die deutschen Könige gezahlt sein, wenigstens kommen dergleichen Abgaben, die früher dona

---

tionen p. 966: Quin imo testatur cit. Köppen (decis. 32. n. 18.) tale subsidium quod Baronibus, Nobilibusque fit, in Marchia vocari Orbede.

267) Hüllmann's Ansicht über die Bedagüter in seiner Finanzgeschichte soll in der Abtheilung, in welcher von den Abgaben an die Geistlichkeit und an die Gutsherrn die Rede ist, widerlegt werden.

annua geheissen, jetzt unter dem Namen *steora* vel *osterstuopha* vor[268]). (Dies erklärt Grimm für eine zu Ostern bei der Maiversammlung zu entrichtende Abgabe.) Bald aber sind sie auf die Grafen übergegangen, und scheinen nichts anderes zu sein, als die sogenannte »Grafenbede«, »Grafenschatz« (obwohl auch unter Grafenschatz die Abgabe verstanden werden muss, welche zur Ablösung der Heerbannspflichtigkeit zu zahlen war). Hierfür sprechen besonders zwei Urkunden. Es heisst nämlich in einer Urkunde des Grafen Wiedekind von Battenberg[269]): Praefatum coenobium St. Georgii Martyris cum omnibus suis areis, que infra septa et emunitatem curie ejusdem site sunt, ab omni impetitione juris civilis et *ab omni precaria et exactione, quod vulgo dicitur Grevenbede, quod ad nostram jurisdictionem spectat*, dimittimus. Die Worte ad nostram jurisdictionem sprechen sicherlich für meine oben ausgedrückte Meinung. — In einer Urkunde des Grafen von Holstein und Stormarn heisst[270]) es: ad petitionem conventus in Reinefeld bona in Cronesmoor viginti videlicet jugera, de quibus nobis in censu, qui dicitur *Grevenscat*. et in expeditionibus subservire tenebantur, eisdem fratribus, ut quies ipsorum in Dei servitio melius ac fortius conservetur, omnem expeditionis et census praefationem absolute et integraliter relaxamus. Auch hier wird wieder deutlich der Grafenschatz als census von der Pflicht unterschieden, Heerdienste zu leisten.

Hiernach würde sich also die Meinung des Ritters v. Lang[271]) modificiren, dass nämlich der Grafenschatz

---

268) Grimm R. A. 298. und daselbst eine Urkunde Arnulfs d. a. 889: decima tributi quae de partibus orientalium Francorum ad fiscum regium annuatim persolvi solebat; quae secundum illorum linguam *steora* vel *osterstuopha* vocantur.

269) Estor. kleine Schriften. T. III. p. 49.

270) v. Westphalen Res Cimbr. T. II. p. 41.

271) Lang Steuerverfassung. p. 61.

oder die Grafenbede gleichbedeutend gewesen sei mit Heerbann. Grafenschatz oder Grafenbede konnte dies bedeuten oder vielmehr Abgaben dieser Art umfassen, aber es war nicht immer der Fall. Ueberhaupt muss man nur stets festhalten, dass das Mittelalter nur gar zu sehr geneigt war, Namen von Sachen auf andere Sachen zu übertragen, die oft wenig Aehnlichkeit genug mit einander hatten, so dass sehr häufig Dinge unter Namen vorkommen, welche ein halbes Jahrhundert vorher oder später eine ganz andere Benennung hatten, wo man in der That es sich kaum zu erklären vermag, woher der neue Name gekommen sein möge.

Nur allzu schnell wurden die Beden zu erzwingbaren Abgaben [272]), aber, müssen wir hinzufügen, zu neuen erzwingbaren Abgaben an die Gutsherrschaften. Von Freien scheinen die Beden nur missbräuchlich erzwungen worden zu sein, da wir späterhin überall die Bede, wo sie von den vollkommen Freien erhoben wurde, vertragsmässig oder gebeten finden.

Ich will hier Gelegenheit nehmen auf einen anderen Grund einzugehen, welcher für die Erzwingbarkeit der Staatsabgaben von Anfang an darin gesucht ist, dass sehr häufig die Beden und späterhin Steuern ohne Consens der Unterthanen [273]) und später Landstände erhoben worden

272) Dies zeigen Zusammensetzungen, wie Zwangbitte. Urk. d. a. 1140. des Grafen Carl von Flandern. (ap. d'Achery spicil. II. 803.) Befehlbitte: Stadtrecht für Ens d. a. 1212, vom Herzog Leopold von Oestreich ertheilt (Hormayr's Taschenbuch für vaterländische Geschichte, Jahrg. II. 1812. p. 52: petitio dominorum pro mandato habetur); Gewaltbitte: Urk. des Erzbischofs Diether v. Mainz und des Grafen Philipp von Rieneck d. a. 1479. (Joannes Rer. Mogunt. Vol. I. p. 43 u. 44. Guden Cod. dipl. V. 459.)

273) Wir werden in den späteren Perioden auffallende Urtheile des Kaiserl. u. Reichs-Kammergerichts und des Reichs-Hofrathes hören, die auf eben nicht freundliche Weise den Landesherrn dergleichen untersagten, selbst wo keine Landstände vorhanden waren.

seien. Dies ist besonders die Meinung der Hofpublicisten bis auf unseren Tag. Sie behaupten, dass das Recht, Steuern zu erheben, in der Landeshoheit gelegen und setzen dies wo möglich bis in die Zeiten Carls des Grossen zurück oder wenigstens weit vor das Interregnum, wie z. B. Hanselmann[274]), dem hierin auch Eichhorn[275]) beizustimmen scheint, obwohl schon Struben[276]) ihn weitläufig widerlegt hat. — Es lässt sich jedoch auf diese Ansicht der Hofpublicisten in Uebereinstimmung mit unseren tüchtigsten Staatslehrern erwidern[277]). Daraus, dass der Regent ohne Einwilligung der Landstände oder Unterthanen Steuern ausgeschrieben hat, folgt nicht, dass er dazu berechtigt gewesen war, da ja bekannt ist, dass auch sonst Vieles in älteren und neueren Zeiten geschehen ist, oder noch geschieht, wozu man keinen Rechtsgrund für sich gehabt hat. Ja es lässt sich sogar behaupten, dass nach dem Zusammenhange solcher Zeiten der Regent nicht einmal die Vermuthung für sich gehabt haben könne, eine Steuer allein angesetzt zu haben, sondern im Gegentheil; die Vermuthung ist: entweder der Landesherr hat seine Landstände oder Unterthanen darum angesprochen und diese darin gewilligt, oder die Steuer sei mit Unrecht aufgelegt. Die vielen landesherrlichen Exemtionsfreiheiten von Steuern

---

274) Hanselmann diplomatischer Beweis der Landeshoheit der Grafen zu Hohenlohe vor dem grossen Interregnum. Nürnberg 1751. fol.

275) Eichhorn D. St. u. R. Gesch. II. 113. Not. g.

276) Struben Nebenstunden Th. VI. p. 87 seq. Abh. 45. — Diese Ansicht würde an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn die weiter unten zu betrachtende Ansicht (S. 64. 65.) von Dönniges sich richtig erwiese, dass es schon zu Carls des Grossen Zeiten Nationalherzöge gegeben.

277) Struben Nebenstunden Th. II. Abh. 9. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen p. 10 seq. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. Th. II. p. 28—50. Pütter auserlesene Rechtsfälle I. p. 560 seq. Schlözers Staatsanzeigen. Hft. 67. p. 266 seq.

dienen aber auch nicht dazu, dass man sagen kann: exceptio firmat regulam; — denn es ist bekannt, dass man sich auch über Vieles Freibriefe geben liess, an dessen Gültigkeit Niemand zweifelte, z. B. es solle Niemand ungehört und ohne Urtheil und Recht an Leib und Leben gestraft werden u. dergl. mehr. Vielmehr legen die häufigen landesherrlichen Reverse, dass die erlegten Steuern aus keiner Schuldigkeit, sondern bloss aus gutem Willen erlegt worden seien, ein klares Zeugniss ab, die Regel sei gewesen: Unterthanen sind keine Steuern schuldig. Diese Freiheit von allen Abgaben hat bis in das 16. Jahrhundert gedauert; desshalb schreibt auch Ludolf[278]): collectas subditis imperatas fuisse a statibus Imperii probatum erit difficile. Ex propriis bonis sustentavere plerique Domini regionum et se et familiam, unusquisque pro modo facultatium, luxus hodierni felici ignorantia.

Von diesen Steuern waren nicht einmal die späteren sogenannten Reichssteuern ausgenommen, bis dass erst der R. A. von 1543 im §. 24 den Fürsten erlaubte, ihre Unterthanen zur Beihülfe heranzuziehen. — Wollte man den Befürchtungen der Hofpublicisten Raum geben, so müssten durch das Recht der Steuerverwilligung und wie im Worte liegt: Steuerverweigerung die Fürsten ihren Unterthanen gegenüber einen schlimmen Stand gehabt haben: allein die Geschichte lehrt das Gegentheil. Ich verweise für jetzt, da die weitere Auseinandersetzung zu weit führen würde und auch nicht in diese Periode gehört, auf Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und zwar aus demselben Grunde, aus welchem ein berühmter Rechtslehrer[279]) auf ihn verweist: weil sich die sogenannte historische Schule gar zu gern an ihn anschliesst und gar zu gern mit des berühmten Mannes Autorität ihre Schwächen bekleiden möchte. In den von mir citirten Stellen werden

278) Ludolf Observat. Vol. I. Observ. 102. p. 265.

279) Pfeiffer Geschichte der Hessischen Landstände p. 5.

ja wohl die, welche sich, unhistorisch, die historische Schule nennen, deutlich genug ausgesprochen finden, wie wenig ein solches heilloses Recht dazu beigetragen hat, die Stellung der Fürsten unsicher zu machen. Nachdem Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte [280]) die Befugnisse und Rechte der Landstände auseinandergesetzt, nachdem er z. B. gesagt: »wenn der Ritterschaft oder den Städten eine Geldhülfe angesonnen wurde, die der Landesherr nicht hergebracht hatte, konnte freilich ursprünglich keine Verpflichtung dieser Personen behauptet werden, sie zu bewilligen, wie dringend auch die Noth für den Landesherrn sein mochte, da die Landeshoheit nie etwas anderes, als ein Inbegriff einzelner Rechte gewesen und in diesen ein Besteuerungsrecht nur für gewisse Fälle enthalten war [281])«, äussert er [282]): »die Landstände pflegten die besten Beschützer des Landes für ihren Landesherrn zu sein.« Eichhorn bezieht sich in der Materie über die Landstände häufig auf Rudhart und rühmt ihn in seiner Geschichte der Baierschen Landstände als ausgezeichneten Forscher [283]). Es liessen sich aus Rudhart Beispiele der grössten und aufopferndsten Anhänglichkeit der Landstände an ihre Fürsten anführen, wenn dies hier nicht zu weit führte; ebenso aus den Ländern Oestreich [284]) und Hannover [285]): — Ich muss hier noch einer Meinung Struben's erwähnen, der in seinen Nebenstunden [286]) sagt: es ist in Kriegszeiten

280) Th. III. §. 423 seq.

281) l. c. §. 425.

282) l. c. p. 268.

283) l. c. §. 423. Erste Anmerkung. Ich führe hier nur an: Rudhart Gesch. der Baierschen Landstände. Th. I. p. 167 u. 503.

284) s. Kurz Oestreich unter Friedrich IV.

285) s. Spittler Gesch. von Hannover an unzähligen Stellen. cf. Struben Nebenstunden.

286) Nebenstunden Th. II. Abh. 9. §. 5.

vielfältig die Heersteuer verkündiget. In den Kapitularien liest man (Capit. Carol. Calv. de 853. Tit. 14. c. 3. ap. Baluz. II. 65.): similiter de collectis, quos Theudisca lingua appellat heriscuph.« Diese Stelle hat der sonst so vorsichtige und gelehrte Struben aber missverstanden. »*collecta*«, oder »*cum de collectis*« heisst durchaus nicht, wie Struben übersetzt, »über die Steuern« (diese Bedeutung hatte damals dies Wort nicht), sondern der Ausdruck steht für collecta manu, collectis manibus. So heisst es in Ansegisi Lib. III. Capit. c. 64.: si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit...[287]); im Lib. V. c. 201.: de itinerantibus, qui ad palatium aut aliubi pergunt, ut eos per collectam nemo sit ausus adsalire[288]). In den Kapitul. Carol. Calvi Tit. XXXVI. c. 18.[289]) heisst es: qui comiti collecta manu resistere praesumpserit DC. solidos culpabilis judicetur; in Carls des Grossen Addit. ad Legem Salic. (a. a. 803. c. 3.)[290]): si autem intranti in ipsam emunitatem comiti collecta manu quilibet resistere temtaverit; — in einem Capitular a. a. 862. c. 4.[291]): Similiter et collectas quos Theotisca lingua herizuph appellant, et infractiones immunitatis et incendia, et adsalituras in domos, et conjurationes, et conspirationes et seditiones ..... firmiter ex banno nostro et nos prohibemus. Auch schon Pithoeus l. c. sagt: »collecta — cum colligitur populus und Sirmondi in seinen Not. ad Capit. sagt zu der von Struben citirten Stelle[292]): collecta hoc loco non quaelibet populi congregatio, sed cum nefarie ad resistendum aut ad vim

287) Pertz III. 307.

288) Baluz. I. 861. cf. Pithoei Glossar. ad libr. Capit. ap. Baluz. II. 715.

289) Baluz. II. 282.

290) Pertz III. 113.

291) Pertz III. 482.

292) Baluz. II. 768.

faciendam colligitur. Ich glaube durch diese Stellen den Irrthum Struben's nachgewiesen zu haben.

Alle bisher abgehandelten Abgaben, Lieferungen und Leistungen, die an den König als Oberhaupt der Nation gegeben wurden, wurden von den Grafen eingezogen und an die königliche Kasse abgeliefert. Denn damals waren die Grafen zugleich Richter und oberste Verwaltungsbeamte [293]); mit dem richterlichen Bezirk war auch der Verwaltungsbezirk abgeschlossen. Die Unterbeamten der Grafen, die Vicarien etc. vertraten diese in ihrer Abwesenheit. Für die Verwaltung der Domänen waren besondere Beamte angestellt, die aber auch zuweilen den Titel comites besassen [294]). Den Grafen zur Aufsicht waren bekanntlich die missi dominici gesetzt, in einigen Provinzen auf eine Zeit lang eine stehende Behörde, wie die sogenannten Kammerboten in Schwaben und Franken [295]). Diese waren nur allzunöthig zur Controle der Grafen [296]); sie sollten auch darauf sehen: ne quis de beneficio suo alodem comparavit vel struxit [297]).

Nur zu bald erhoben die Grafen höhere Abgaben, als sie dem Rechte und den speciellen Verordnungen gemäss durften. Dies geht aus den mancherlei Verordnungen Carls und seiner Nachfolger über diesen Gegenstand deutlich genug hervor, — und Carl war doch noch am ersten der Mann, welcher seine Beamten in Ordnung zu halten vermochte: Carl verordnete: Placuit nobis, ut illos liberos homines comites nostri ad eorum opus servile non oppri-

---

293) Selbst bis in spätere Zeiten. cf. Ottonis I. dipl. 965. ap. Meibom I. p. 749.

294) Montag Gesch. der staatsbürgerlichen Freiheit. I. p. 25. Not. a.

295) Hüllmann Fin. Gesch. des Mittelalters. p. 253.

296) Was Dönniges deutsch. Staatsrecht p. 72 sagt: »dass dadurch, dass der Graf nicht seinen Theil des Königsbannes selbst einziehen durfte, und ihn von dem missus erhielt, die Freiheit des Volkes geschützt sei", beschränkt sich darauf, dass ohne diese Massregel das Volk vollständig ruinirt wäre.

297) Pertz III. 174. (a. a. 813. c. 5.)

mant et quicunque hoc fecerit, sicut judicatum habemus, emendet [298]). Ut heribannum aut aliquod conjectum pro exercitali causa comites de liberis hominibus recipere aut requirere non praesumant, excepto si de palatio nostro aut filiis nostris missus veniat, qui illum heribannum requirat [299]); — Quicunque vicarii vel alii ministri comitum tributum quod inferenda vocatur, majoris pretii a populo exigere praesumpsit, quam a missis bonae memoriae genitoris nostri constitutum fuit, hoc est, duos solidos pro una vacca, hoc, quod injuste superposuit atque abstulit sibique retinuit, his quibus hoc tulit, cum sua lege restituat, et insuper fredum nostrum persolvat et ministerium amittat [300]). — Sie drückten sogar die fast Alles an die Normannen verloren habenden Freien, die sich in ihre Grafschaft geflüchtet hatten [301]); hierauf stand als Strafe: Schadenersatz und Zahlung des königlichen Bannes [302]). Sie behielten die Vorspannpferde, die bei Kriegen oder Gesandtschaften gegeben wurden [303]) etc. etc.

Man darf sich nicht wundern, dass die richterliche und Regierungsgewalt in einer Hand vereinigt war, was Montesquieu so hart tadelt und mit der wahren Freiheit unvereinbar hält [304]). Dies machte sich in Deutschland

---

298) Pertz III. 47. (a. a. 783. c. 13.)

299) Pertz III. 151. c. 13.

300) Pertz III. 352. c. 13.

301) Pertz III. 429. (a. a. 854. Juni c. 6.)

302) Pertz l. c.

303) Pertz III. 494. c. 26.

304) Esprit des Loix I. L. 6. c. 6. L. XI. c. 6. Montesquieu hat hierbei nicht bedacht, dass die Griechen, denen er doch nicht Freiheit abspricht, in demselben Falle waren. Hermann (Griechische Staatsalterthümer 3. Aufl. S. 124) sagt: „Eine völlige Trennung der Administration und Justiz hat freilich bei den Griechen nie Statt gefunden, und wie ursprünglich, als noch so gut wie gar keine Administration existirte, die richterliche Thätigkeit bei jeder öffentlichen Thätigkeit die Hauptsache war,

sehr natürlich. Anfangs hatte der Staat ausser den Militärbedürfnissen keine Ausgaben und fielen wirklich einige ausserordentliche Ausgaben vor, so reichten die Einkünfte der ungemein grossen Domänen dazu vollständig hin [305]). Mit der Nutzung von ihren Domänen belehnten auch die Könige ihre Beamten und gaben ihnen auch wohl noch bestimmte Procente von den Strafgeldern.

Als nun im Laufe der Zeiten eine Abgabe nach der anderen aufkam, schien es natürlich, dass wegen so einzelner Abgaben nicht sogleich eine neue Behörde eingerichtet wurde, sondern, dass dieselben an die Behörde gezahlt wurden, die doch schon Gelder anzunehmen hatte, und die bisher als die einzige nothwendige anerkannt war: an die richterliche Behörde. Es ist aber auch eine bis in unsere Zeiten fortdauernde Eigenthümlichkeit in der Ansicht der Deutschen gewesen, dass sie stets die Regierungsgewalt in der richterlichen enthalten glaubten, (so war der stärkste Beweis der Landeshoheit die hohe Gerichtsbarkeit [306]) — nur mit dem Unterschiede, dass man in gewissen anderen Staaten das Verhältniss umgekehrt hat oder umkehren möchte. Die mit der Zeit und Kultur

---

so blieb auch später noch stets ein Rest derselben wesentlich zum Begriff eines Magistrats; immer aber legte die Verantwortlichkeit der Beamten, wo sie bestand, die oberste Richtergewalt in die Hand der berathschlagenden, und diese ist es also später, deren Besitz den Character der Regierungsform entscheidend.« cf. die bei Hermann l. c. Not. 8. 9. u. 10. cit. Stellen und Wachsmuth Hellenische Alterth. I. 192.)

Ebensowenig spricht er den Deutschen die Freiheit ab; sein Wort: »die Freiheit sei in den deutschen Wäldern erfunden«, ist ja bekannt genug.

305) Diese waren im Anfange wirklich ungemein gross. Man sehe z. B. Carls Kapitular de villis. Schon die Merovinger hatten einen bedeutenden Güterbesitz. cf. Pertz II. 62. und die Not. 14 von Arx daselbst.

306) Struben Nebenstunden Th. IV. Abh. 25. §. 1. cf. Eichhorn D. St. u. R. Gesch. III. 45.

entstehenden grösseren Begriffe der Staaten haben zwar in mancher Beziehung verursacht, eigene Behörden für die Verwaltung einzurichten; allein ganz hat man sich von der alten Idee noch immer nicht losmachen können. Der neueste Beleg dafür dürfte die abschlägige Antwort der Baierschen Reichsräthe auf den vorgebrachten Antrag der völligen Trennung der Verwaltung von der Justiz sein [307]).

Nach der Meinung von Dönniges [308]) soll es schon zur Zeit Carls des Grossen Herzöge gegeben haben, in der Art, wie später die Nationalherzöge. Dieser Satz würde der ganzen Verwaltungsgeschichte damaliger Zeit eine andere Wendung geben und die Grafen unter eine ganz andere Controle gestellt haben. Es kommen allerdings zu dieser Zeit schon duces vor, so gut wie ducatus. Allein die ducatus bedeuteten durchaus nicht das, was später ein Nationalherzogthum ausmachte. Carl der Grosse hatte durch seine Massregeln es dahin zu bringen versucht, jede nationale Absonderung einzelner Volksstämme zu verhindern. Nationalherzöge, wo sie sich fanden, wurden desshalb beseitigt, eine andere von den ursprünglichen Gauen verschiedene Eintheilung des Landes nach Grafschaften vorgenommen. Des Volkes Sitte war aber mächtiger, als Carls Gebot, und desshalb mussten die Grafschaften, wollte man sich anders deutlich machen, auch wieder mit den alten Benennungen neben den neuen genannt werden. Aber auch in der officiellen Benennung wurde ducatus in anderer Bedeutnng als Grafschaft gebraucht [309]). — Der Titel dux kommt freilich häufig vor; es ist aber auch nur ein Titel. Die duces der Karolingischen Zeiten waren dem Character nach Grafen, nur mit der Auszeichnung, dass sie Befehlshaber eines Heeres oder Gesandte in Constanti-

---

307) Ober-Postamtszeitung 27. Juni 1848.

308) Dönniges deutsch. Staatsr. u. Staatsverf. p. 101 seq.

309) Eichhorn l. c. I. p. 463.

nopel gewesen waren [310]). Befehlshaber des Heeres konnten sie leicht werden, wenn ihre Grafschaft an feindliche Völkerstämme gränzte; denn dann stand ihnen die Befugniss zu, im Falle eines Krieges ihre eigne Grafschaft und auch wohl noch eine benachbarte aufzubieten [311]). Allein mit Beendigung des Krieges trat der dux wieder in sein Verhältniss als comes zurück, mochte aber wohl seinen Titel behalten.

In Italien blieb die Longobardische Einrichtung der Herzöge bestehen, obwohl wir auch unter Carl dem Grossen nur einen Herzog, den Herzog von Benevent finden. Allein hier stand auch nie der Herzog in Verbindung mit dem Volksstamme, den er vertrat. Wohl aber war dieses in Deutschland der Fall, und diese Ansicht, dass der Herzog seinen Volksstamm vertreten musste, erhielt sich trotz aller despotischen Einrichtungen Carls des Grossen, die nationalen Erinnerungen zu vernichten, bis in viel spätere Zeiten so lebendig, dass Heinrich II., welcher Heinrich von Schweinfurt, Markgrafen von Franken, versprochen hatte, Baiern als Herzogthum zu übertragen, diess verweigerte unter dem Vorwande, dass die Einwilligung des Baierschen Volkes zu einer Herzogswahl nöthig sei [312]). Statt seiner

---

310) Aschbach in Schlosser's u. Bergt's Archiv II. 162. (Die letzte Behauptung ohne Angabe der Quelle.)

311) Pertz III. 556.: Et si oportuerit et necesse fuerit, ut in suo auxilio vicinum suum advocet comes, et ille se subtraxerit, similiter proprio privato honore, et insuper 30 libros argenti comiti persolvat.

312) Ditmar. Merseb. Lib. V. p. 366. Rex Henricus Henrico comiti ducatum Bavariae ambienti respondit: Non nescitis haec in hac expeditione nequaquam fieri posse: *Bavarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem:* non decere tam subito eos abjicere ejusque constitutionis antiquae jus absque consensu eorum frangere: si voluisset exspectare usque ad domum ipse ad has regiones veniret, cum communi consilio principum eorundem ac voluntate sibi in hoc libenter satisfacere. cf. Adelbold. in vita Henrici S. num. 10. ed. Leibnitz. p. 433.: legem

erhielt mit Zustimmung des Baierschen Volkes Heinrich von Luxemburg die Herzogswürde von Baiern im J. 1004.

Dönniges führt a. a. O. Not. 3. viele Beispiele an, in denen duces vorkommen. Auf alle sich einzulassen, führt hier zu weit. Ich will nur einzelne betrachten. Hwelfus, der Schwiegervater Ludwig des Frommen, wird bei Theganus c. 26.[313]) dux genannt, dagegen bei anderen nur comes [314]). Die Welfische Familie war zwar sehr begünstigt, besass aber nicht die Herzogsgewalt. Die Annales Alem. a. a. 911 nennen einen Purchard als comes et princeps Alemannorum[315]), der bei Andern wieder dux Alemannorum heisst[316]). Besonders steht aber der Ansicht von Dönniges eine Stelle bei Monach. S. Gall. Gesta Car. M. c. 13.[317]) entgegen: Providentissimus Carolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit. Freilich sagt D., diese Stelle habe Nichts auf sich; ich kann aber nicht einsehen, warum nicht. — Eine Hauptbedingung für das Bestehen eines Herzogthums war aber, dass sich dem Herzoge alle Grafen unterworfen hatten, welche in dem Bereich des Herzogthums ihre Sprengel besassen. Dies möchte wohl schwerlich bei den von D. aufgestellten Beispielen von Herzogthümern nachzuweisen sein. — Ein Hauptgrund gegen die Ansicht von

---

habent et ducem eligendi potestatem. Ecceharдum enim super omnem Thuringiam communi totius populi electione ducatum promeruisse Dithmarus Lib. V. p. 866. refert.

313) Pertz II. 596.

314) Pertz II. a. a. 819.

315) Pertz I. 55.

316) Eichhorn D. St. u. R. Gesch. II. 50. Not. k. »und doch war nach Ekkehardus IV. cas. S. Galli (Pertz II. 83.) Alemannien nondum in ducatum redacta, sed fisco regio peculiariter parebat sicut hodie et Francia.« cf. Not. 88.

317) Pertz II. 736.

D. bleibt auch noch, dass in den für Deutschland bestimmten Kapitularien durchaus nie die Rede von einem Herzoge ist, wenn alle Grosse: Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen, Vicarien etc. angeredet werden. Wohl aber ist es in Italien der Fall, wie aus einem Kapitular Pipins u. a. m. ersichtlich ist.

Den Grafen waren für ihre Dienstleistungen gewisse Nutzungen, theils von den königlichen Domänen, die ihnen zum Lehn gegeben wurden, theils von den Bussen, die ihnen als Richtern ihrer Grafschaft zufielen, Procente angewiesen [318]). Wir haben es hier nur mit den Grafen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamten zu thun, und in dieser Eigenschaft stand ihnen von Bussen Nichts zu, als der dritte Theil des Königsbannes [319]). Der Königsbann betrug 60 solidi, und war, wie wir gesehen haben, für Versäumung der Heerfolge und für Zollübertretungen und Münzvergehen festgesetzt. Diesen dritten Theil durften sie aber nicht selbst einziehen, sondern mussten warten, bis ihnen der missus denselben überlieferte [320]). Entging ein Vergehen dieser Art ihrer Aufmerksamkeit, so erhielten sie von der Strafe des Königsbannes gar nichts [321]), eine Vorschrift, die wahrhaft entsittlichend wirken musste, die aber leider bis zu unseren Tagen bei Vergehungen aller Art, besonders bei Zollvergehen, noch Statt findet. — Wir haben aber gesehen, wie mancherlei Verordnungen gegen die Habsucht und Ungerechtigkeit der Grafen und übrigen Beamten erlassen werden mussten. Diese Verordnungen lassen uns erkennen, wie gering der Schutz der ärmeren Freien damals war, und wie sehr man irrt, wenn man glauben wollte, damals sei ein Zustand der goldnen Freiheit gewesen. Rechtlich bestand der Zustand freilich,

---

318) Pertz III. 46. cf. Hüllmann l. c. p. 73. 174.

319) Pertz III. 46.

320) Pertz III. 173. (a. a. 811. Octbr.)

321) Pertz III. 46. (a. a. 783. c. 5.)

aber thatsächlich nicht, wie das stets der Fall bei noch im Ganzen rohen Nationen sein wird. Erst bei gebildeten Nationen ist Freiheit möglich; allein eine ganz andere Freiheit, als sie unsere Vorfahren besessen haben.

Unter den Karolingern blieb im Ganzen das Verhältniss ein und dasselbe, nur mit dem Unterschiede, dass die Controle derselben, die in der Person des missus gegeben war, nachgrade aufhörte und dadurch die Bedrückungen des Volkes immer grösser wurden. Wären die Grafen, was Dönniges annimmt, Herzögen untergeordnet gewesen, so würden diese ein Interesse gehabt, sich den Willkürlichkeiten derselben entgegen zu setzen, allein dies war, wie wir gesehen, nicht der Fall.

Viel trug zur Macht der Grafen bei, dass die schwachen Könige, um sich Anhänger zu verschaffen oder nur Ruhe zu erhalten, an die Grafen grosse Besitzungen zu verschenken oder zu verleihen genöthigt waren. Diesen neuen Zuwachs ihrer Macht, die bald anfing, der That nach eine erbliche zu werden, wenn dies auch nicht bestimmt und gesetzlich anerkannt war, verfehlten die Grafen nicht, zu ihrem Vortheile geltend zu machen. Sie zogen die Lieferungen, welche dem Könige gebührten, an sich, und legten dazu willkürliche Schatzungen auf, wo sie es vermochten [322]). Oft mögen auch dergleichen Nutzungen ihnen ausdrücklich verliehen worden sein, worüber ins Klare zu kommen bei dem Mangel an Nachrichten jedoch unmöglich bleibt. (Häufiger waren jedoch Verleihungen dieser Art an die gierige Geistlichkeit.) Wahrscheinlich sind die Abgaben, die später unter dem Namen Grevenbede, Grevenschatz vorkommen, solche angemasste königliche Nutzungen. (s. o.)

Die angemasste Stellung der Grafen hatte aber auch zur Folge, dass sich andere mächtigere und durch ihre Güter einflussreiche Familien ebenfalls mehr anmassten, als ihnen zukam, und die Macht der Grafen, wo sie es

---

322) Pertz III. 352. (a. a. 839. Aug. c. 13.) cf. III. 47. III. 85. III. 111. c. 17. III. 121. c. 17. III. 526. c. 34.

vermochten, dadurch beschränkten, und wo es immer nur ging die Abgaben ihrer Hintersassen, die diese an den König zu zahlen hatten (wie z. B. den census regalis)[323]), für sich behielten, so dass es bald geschah, dass viele von den alten Grafen durch Hülfe der Exceptionen, welche die Grossen leicht von den Königen erreichen konnten, den grössten Theil ihres richterlichen und damit auch Verwaltungsbezirkes verloren, mit ihren Schatzungen daher fast nur auf ihre Unterthanen beschränkt wurden. Dieser Satz ist, wie wir weiter unten sehen werden, von der grössten Wichtigkeit bei Betrachtung der Steuerverhältnisse der folgenden Periode und erklärt, woher es komme, dass in dieser Periode von Staatsabgaben gar nicht die Rede war. — Wer von den Freien es vermochte, entzog sich der Tyrannei der Grafen, und nahm sich, was ihm durch die Könige verkümmert war: die alte Steuerfreiheit; freilich, um vielleicht demnächst einem anderen Magnaten zur Beute und in die Klasse der Hörigen herabgedrückt zu werden. Die Könige hätten wahrlich die Bedrückungen der Unterthanen nicht nöthig gehabt, wenn sie nur einigermassen ihre Besitzthümer zu Rathe gezogen hätten[324]). — Die Grafen mussten, um sich gegen Nebenbuhler und andere Feinde zu schützen, wiederum von ihren Gütern verleihen und Privilegien ertheilen, wodurch ihre Macht zum Vortheile Aller (d. h. der Freien, die stark genug waren), abnahm. Einzelne der mächtigeren Grafen suchten die Herzogswürde zu erstreben, besonders die Markgrafen; auch die missi und Kammerboten strebten nach diesem Ziele. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, mussten sie aber Manches von den Rechten, welche nach den herrschenden Ansichten mit der Herzogswürde verbun-

---

323) Wie die Grossen zu Hintersassen kamen, welche den census regalis zu zahlen hatten, ist oben auseinandergesetzt. cf. S. 18.

324) Wie gross der Reichthum der Karolinger war, ersieht man aus dem Verzeichniss der Domänen, welches Hüllmann Fin. Gesch. d. Mittelalters 20—35 aufstellt.

den waren, opfern, da ihre Erhebung nur auf den Willen der Mächtigen und des Volkes ankam, die durch Anschliessung an den Kaiser ihren Bestrebungen sogleich ein Ende machen konnten.

Die Entstehung der sogenannten Nationalherzöge entstand in verschiedenen Ländern zu sehr verschiedener Zeit. Es sind hierüber und über die Art ihrer Entstehung unter den Gelehrten sehr verschiedene Meinungen. Leibnitz[325]), Stenzel[326]), Eichhorn[327]), Leo[328]), Leutsch[329]), Dönniges[330]), Weitz[331]) haben alle verschiedene Ansichten. Ich folge der von hier Weitz, als der mir am meisten begründet erscheinenden Ansicht. Nach ihm entstand in Sachsen die Herzogsgewalt aus dem Volk, in Baiern aus der Militärgewalt[332]), bei dem Suevischen Volksstamme aus den Kammerboten, aber muss ich mit Stälin hinzufügen: unter bestimmtem Einflusse des Volkes[333]).

In Schwaben mussten die ersten Versuche mit dem Leben gebüsst werden[334]). In Lothringen ist es bei der grossen Verwirrung, welche durch die Geschichtschreiber in die Geschichte des Landes gebracht ist, und die auch Schlosser nicht gehoben hat, fast nicht möglich zu bestimmen. In Franken existirte dagegen kein Herzog[335]).

---

325) Leibnitz Medit. de initio ducatus Saxoniae.

326) de ducum origine. Leipzig 1816. de Marchionum origine. Breslau 1824.

327) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. 47.

328) Entstehung und Bedeutung der Herzogsämter nach Carl dem Grossen. Berlin 1827.

329) Markgraf Gero. Leipzig 1828.

330) Deutsches Staatsrecht u. Staatsverfassung. 1842. Th. I. 192 seq.

331) Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich I. im 1. Excurs.

332) l. c.

333) cf. Stälin Würtemb. Gesch. l. c.

334) Urtheil des Fürstengerichts zu Mainz und des Concils zu Hohen-Altheim. cf. Pertz IV. 555—560.

335) Aschbach in Schlosser's u. Bergt's Archiv. II. 166 seq. gegen Weitz, Eichhorn u. Wenk. Dieser Ansicht stimmt

Die Entstehung der Nationalherzöge ist für die Gestaltung der Steuerverhältnisse von grosser Bedeutung und desshalb hier berührt worden; sie macht, wenn man sie stets im Auge hat, sonst unbegreifliche Zustände deutlich und klar. Eine neue Ordnung der Dinge tritt ein; ich schliesse desshalb passend mit ihrer Entstehung die erste Periode der Deutschen Steuerverfassung.

---

bei Köpke Geschichte Otto I. Excurs. 5. p. 93.; zu widerlegen sucht sie Dönniges l. c. 343—47. Not. 1. zugleich gegen Stenzel Fränk. Kaiser p. 6.; er lässt sich aber auf das Argument Aschbachs (l. c. p. 171. 187. Not. 5.) nicht ein: dass zu einer Zeit viele duces von Franken genannt werden: cf. Wittekind Lib. II. 18. — Uebrigens hat dieses schon ein Programm von einigen Blättern vollständig nachgewiesen: Michael Conrad Curtius de ducum medii aevi electione a procoribus provinciae suae facta. Marburgi 1771. cf. Fischer Geschichte des Despotismus p. 87.

